

# **BEBAUUNGSPLAN „IM BERGERN“**

**ORTSGEMEINDE ALPENROD**



**VERBANDSGEMEINDE HACHENBURG**

**WESTERWALDKREIS**

Bebauungsplan  
bestehend aus:

- A. PLANURKUNDE**
- B. TEXTTEIL**
  - I. TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**
  - II. BEGRÜNDUNG**
  - III. UMWELTBERICHT**
- C. ANLAGEN: BIOTOPTYPEN- UND NUTZUNGSKARTIERUNG**

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

## **UMWELT-PLAN REDLIN**

Dipl.-Ing. Claudia Redlin; Stadtplanerin  
Hauptstraße 27; 56414 Dreikirchen  
Tel.: 06435 / 5090-0  
Fax: 06435 / 5090-20  
Email: [c.redlin@u-plan-redlin.de](mailto:c.redlin@u-plan-redlin.de)



## Inhaltsverzeichnis (Textteil)

<b>I.</b>	<b>Textliche Festsetzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>12</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>12</b>
1.1	Anlass der Planung und Planungserfordernis .....	12
1.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	12
<b>2</b>	<b>Städtebaulichen Rahmenbedingungen .....</b>	<b>13</b>
2.1	Lage des Plangebietes .....	13
2.1.1	Großräumige Lage.....	13
2.1.2	Kleinräumige Lage.....	15
2.2	Verkehrerschließung .....	16
2.3	Technische Erschließung.....	16
<b>3</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplanes .....</b>	<b>17</b>
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	17
3.2	Grünflächen.....	17
3.3	Gestalterische Festsetzungen / Baukörper und Dachgestaltung .....	17
3.4	Immissionsschutz.....	18
3.5	Ver- und Entsorgung.....	18
3.6	20-kV-Freileitung.....	18
3.7	Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen.....	18
<b>4</b>	<b>Umsetzung des Planes / Flächenbilanz .....</b>	<b>20</b>
4.1	Umsetzung und Zuordnung der externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen .....	20
4.2	Bodenordnung.....	21
4.3	Kosten .....	21
4.4	Flächenbilanz .....	21
<b>III.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>22</b>
<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen .....</b>	<b>22</b>
1.1	Umweltprüfung .....	22
1.2	Verträglichkeitsprüfung .....	22
1.3	Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft .....	22
1.4	Geschützte Biotope und Arten .....	23
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>23</b>
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans .....	23
2.2	Darlegung der maßgeblichen umweltrelevanten Zielvorgaben einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne .....	23
2.2.1	Fachgesetze .....	23
2.2.2	Fachpläne Naturschutz.....	23
2.2.3	Fachpläne Wasserschutz .....	24
2.2.4	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald .....	24
2.2.5	Landschaftsplan.....	24
2.2.6	Gesetzlich geschützte Biotope / Biotopkartierung / Biotopkataster 2006.....	24

---

2.2.7	Planung vernetzter Biotopsysteme – Westerwaldkreis (VBS) .....	24
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>25</b>
3.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	25
3.1.1	Allgemeine Ausprägung - Siedlung/Verkehr/Landwirtschaft .....	25
3.1.2	Schutzgüter.....	25
3.1.2.1	Mensch .....	25
3.1.2.2	Biotoptypen und Fauna .....	26
3.1.2.3	Boden .....	32
3.1.2.4	Wasser.....	33
3.1.2.5	Klima, Luft.....	34
3.1.2.6	Landschaftsbild, Erholungspotential.....	34
3.1.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	34
3.1.3	Auswirkungen auf übergeordnete Planvorgaben, Schutzgebiete, Natura 2000 und den Artenschutz.....	35
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	39
3.2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	39
3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	39
3.3	Eingriffsbilanz und Kompensationsmaßnahmen .....	40
3.3.1	Bilanzierung / Wertung des Eingriffs .....	40
3.3.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich .....	41
3.3.3	Eingriff / Ausgleich .....	42
3.3.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	46
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung .....</b>	<b>46</b>
4.1	Beschreibung der angewandten Untersuchungs- und Bewertungsverfahren / Vorgehensweise .....	46
4.2	Monitoring .....	46
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	48
<b>5</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>51</b>

## Impressum

**Auftraggeber:** Ortsgemeinde Alpenrod

**Auftragnehmer:** UMWELT-PLAN REDLIN

**Bearbeitung:** Dipl. Ing. Claudia Redlin, Raum- und Umweltplanung

Dipl. Ing. Claudia Renz, Landespflege

### **Bearbeitungsstand Verfahrensstufen:**

- Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Stand: 26.08.2013
- Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Stand: 18.03.2014 / 23.05.2014
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
Stand: 16.03.2016

# I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m.d. § 10 BauNVO)

1.1 Auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird ein **Sondergebiet, das der Erholung dient (SO<sub>Erhol</sub>)** mit der **Zweckbestimmung: Zeltplatz** nach § 10 BauNVO festgesetzt.

### 1.2 Zulässige Nutzungen

Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets sind Nutzungen zulässig, die der Errichtung von Zeltplätzen und der damit verbundenen Folgenutzungen zum Betrieb und zur Nutzung des Sondergebiets mit Zweckbestimmung: Zeltplatz dienen. Hierzu gehören:

- Zelte und Blockhütten (insgesamt max. 9 Standplätze),
- erforderliche Stellplätze mit Kassenhäuschen,
- sanitäre Anlagen,
- Kiosk.

Wege innerhalb des Sondergebiets (innere Erschließungswege) sind ausschließlich als unbefestigte Fußwege zulässig.

Die Errichtung von Standplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile sowie sonstiger baulicher Anlagen ist nicht zulässig.

Ein Dauerwohnen ist nicht zulässig.

## 2 Mass der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.d. §§ 16-20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaute Grundfläche (GR) und die Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß bestimmt.

2.1 Im Sondergebiet Erholung ist die zulässige GR wie folgt festgelegt:

**SO<sub>Erhol1</sub> - Zeltplatz/Sanitär: GR<sub>E</sub> max. 40m<sup>2</sup>** pro Einzelanlage

**SO<sub>Erhol2</sub> - Sanitär: GR max. 100m<sup>2</sup>**

**SO<sub>Erhol3</sub> - Kiosk: GR max. 100m<sup>2</sup>**

2.2 Die **Firsthöhe von Sanitärgebäuden und Kiosk (FH)** darf maximal **6,0 m** betragen. Als unterer Bezugspunkt für FH gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante natürlichem Gelände, am tiefsten Geländepunkt gemessen. Oberer Bezugspunkt für FH ist die obere Dachbegrenzungskante.

### **3 Grünflächen**

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung: private Grünfläche sind im Sinne einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung als Wiesenflächen zu nutzen. Die Errichtung von jeglichen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

### **4 Flächen für die Abwasserbeseitigung / Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 9 (1) Nr. 14 und 20 BauGB)

- 4.1** Innere Erschließungswege sind als Graswege oder mit versickerungsfähigem Material wie Holzhackschnitzel oder Rindenmulch zu befestigen.
- 4.2** Zelt- und PKW-Stellplätze einschl. Zufahrt sind mit versickerungsfähigem Material wie wassergebundener Decke, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

#### Hinweis:

*Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß Landeswassergesetz soweit als möglich an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. zurückzuhalten. Ein Gutachten über die Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nicht vor. Im Rahmen der Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und der Gebäude sollte eine entsprechende Oberflächenwasserbewirtschaftung vorgenommen werden (z.B. als Teich, Mulde, Zisterne). Gemäß ATV-Information ist für den Flächenbedarf einer Muldenversickerung von 5-10 m<sup>2</sup> Fläche pro angeschlossene 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche auszugehen.*

*Die Anlage von Schluckbrunnen, Rigolen o.ä. ist wasserwirtschaftlich unerwünscht und bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung. Eine Brauchwassernutzung wird empfohlen. Brauchwasseranlagen sind nach §13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.*

## **5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20, 25 a und b und (6) BauGB)

- 5.1** Entwicklung von Gehölzstreifen auf Nadelgehölzflächen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) bestehend aus heimischen Laubgehölzarten (Bergahorn, Buche, Hainbuche, Vogelkirsche und Eberesche). Vor Anpflanzung der Laubgehölze sind innerhalb der Landespflegeflächen die vorhandenen Nadelgehölze zu roden und zu entfernen.
- 5.2** Entwicklung von Gehölzstreifen als Vernetzungsbiotop (Flur 5, Flurstück-Nr. 89 teilw.) bestehend aus heimischen Laubgehölzarten (Hasel, Holunder, Hartriegel, Hundsrose, Schneeball und Eberesche). Anpflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauchhecke mit vorgelagertem Krautsaum. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 2 Laubbäumen 2. Ordnung und 28 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen. Die Gehölze sind turnusmäßig (alle 10-15 Jahre) auf den Stock zu setzen.
- 5.3** Entwicklung und Erweiterung einer Streuobstwiese mit grünlandartigem Unterwuchs (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.). Ergänzung der Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen.

Innerhalb des Schutzstreifens der 20kV-Freileitung dürfen keine Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Das Zurückschneiden und Freistellen des Schutzstreifens muss zulässig bleiben.

*Pflegehinweis: 2-malige Mahd im Jahr; frühester Schnitt Mitte Juni, Abtransport des Mähguts, Verzicht auf jegliche Düngung; oder: extensive Beweidung ab Mitte Juni, Beweidungsdichte von 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt; sowie keine Veränderung des Bodenprofils und keine Entwässerungsmaßnahmen*

- 5.4** Hinweis:  
*Vor Baubeginn ist der Mutterboden abzuschleppen und seitlich auf dem Grundstück zu lagern.*
- 5.5** Hinweis:  
*Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Boden verdichteter Flächenbereiche aufzulockern und mit Mutterboden zu überdecken.*

## 6 Pflanzbindung, Erhaltungs- und Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und (6) BauGB)

6.1 Auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw. sind insgesamt 7 Obstbaumhochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

6.2 Entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze der Stellplatzflächen sind zur Eingrünung 2-reihige Strauchhecken zu entwickeln. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 20 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen.

*Hinweis: empfohlene Artenauswahl siehe Ziff. 6.7 Pflanzenvorschlagsliste*

6.3 Auf der privaten Grünfläche, entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist eine 3-reihige Baum-Strauchhecke zu entwickeln. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 3 Laubbäumen 2. Ordnung und 27 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen.

6.4 Bepflanzungen im Bereich des Schutzstreifens der 20kV-Freileitung sind nicht vorgesehen. Aufwuchs in Form von natürlicher Sukzession innerhalb des Schutzstreifens ist nur bis zu einer Aufwuchshöhe von 3 m zulässig und ist entsprechend kurz zu halten.

6.5 *Hinweis:*

*Die festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen.*

6.6 Sofern die einzelnen Textfestsetzungen keine abweichende Regelung treffen, sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten mit folgenden Mindestgrößen zu verwenden:

- Laubbäume 1. Ordnung: Stammumfang 12-14 cm
- Laubbäume 2. Ordnung: Stammumfang 10-12 cm
- Obstbaumhochstämme: Stammumfang 10-12 cm
- Heister: 150 – 175 cm
- Sträucher: 2xV, 60-100 cm

6.7 *Hinweise:* **Pflanzenvorschlagsliste**

### **Bäume 1. Ordnung**

Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Erle	( <i>Alnus glutinosa</i> )
Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Spitzahorn	( <i>Acer platanoides</i> )
Traubeneiche	( <i>Quercus petraea</i> )
Vogelkirsche	( <i>Prunus avium</i> )

### **Bäume 2. Ordnung**

Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Salweide	( <i>Salix caprea</i> )

**Sträucher**

<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>	<i>(Crataegus monogyna)</i>
<i>Gewöhnlicher Liguster</i>	<i>(Ligustrum vulgare)</i>
<i>Gewöhnl. Schneeball</i>	<i>(Viburnum opulus)</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>(Carpinus betulus)</i>
<i>Hasel</i>	<i>(Corylus avellana)</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>(Rosa canina)</i>
<i>Kornelkirsche</i>	<i>(Cornus mas)</i>
<i>Roter Hartriegel</i>	<i>(Cornus sanguinea)</i>
<i>Schlehe</i>	<i>(Prunus spinosa)</i>
<i>Schwarzer Holunder</i>	<i>(Sambucus nigra)</i>
<i>Roter Holunder</i>	<i>(Sambucus racemosa)</i>

**Apfelsorten**

*Boskoop*  
*Gravensteiner*  
*Jakob Lebel*  
*Kaiser Wilhelm*  
*Kleiner Bohnapfel*

*Gelber Bellefleur*

**Pflaumensorten**

*Hauszwetschge*  
*Anna Späth*  
*Löhrpflaume*

**Birnsorten**

*Bergamotte*  
*Gellerts Butterbirne*  
*Großer Katzenkopf*  
*Grüne Jagdbirne*  
*Gute Graue*  
*Pastorenbirne*

**Kirschsorten**

*Große Schwarze Knorpelkirsche*  
*Hedelfingers Riesenkirsche*  
*Schneiders Späte Knorpelkirsche*

## 7 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m.§ 88 Abs.1 und Abs.6 LBauO)

### 7.1 Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 88 Abs.1 Nr. 1 LBauO)

#### 7.1.1 Dachgestaltung

##### Dachform und –neigung

Innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs sind bauliche Anlagen mit Flachdach, Pult- oder Satteldach zulässig.

##### Dacheindeckung und –farbe

Dachflächen sind mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen Materialien (z.B. Betonpfannen, Zinkblech, etc.) bzw. mit Materialien in ihrer natürlichen Farbgebung einzudecken. Die Farben der Dacheindeckungsmaterialien müssen folgenden RAL-Farben entsprechen:

Grundfarbe	RAL-Nummern
Grau	7000 bis 7047
Braun	8002 bis 8019 und 8024 bis 8028

Es sind Eindeckungsmaterialien ohne RAL-Nummer-Kennzeichnung zulässig, sofern sie dem Erscheinen nach den aufgelisteten Farbtönen entsprechen.

Glänzende, blinkende, reflektierende Dacheindeckungen sowie mehrfarbige, gemusterte Dachflächen sind unzulässig.

**7.1.2** Dacheingrünungen sind generell zugelassen.

**7.1.3** Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in bzw. auf der Dachfläche sind zulässig.

**7.1.4** Die baulichen Anlagen sind in Holzbauweise bzw. mit einer Holzstülpchalung in natürlicher Farbgebung zu errichten.

## **8 Nachrichtliche Übernahmen**

(§ 9 Abs.6 BauGB)

### **Landesbetrieb Mobilität Diez**

1. Für bauliche Anlagen entlang der freien Strecke der L 281A ist der in § 22 Abs. 1 FStrG zwingend vorgeschriebene Abstand von mind. 20,0 m (Bauverbotszone), gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.
2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind gesondert dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der L 281A lückenlos einzufrieden.
4. Für Neuanpflanzungen von Bäumen im Zuge der L 281A ist ein Abstand von mind. 7,50, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, einzuhalten.

### **Verbandsgemeindewerke Hachenburg**

1. Gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung sind die Grundstücke an die Abwasserbeseitigung anzuschließen und das gesamte anfallende häusliche Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
2. Nach der allgemeinen Wasserversorgungssatzung besteht die Verpflichtung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ist ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

---

## Kreisverwaltung Westerwaldkreis

### Brandschutz

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sind die Mindestdurchfahrtsbreiten von 3,50m für Lösch- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr notwendig, die im Bereich von Kurven auf einen Außenradius von mindestens 10.50m vergrößert werden müssen.
2. Evtl. Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel und ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrts Höhe von 3,50m vollständig gewährleistet ist.
3. Die zur Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen weder verstellt noch überbaut werden.

## 9 Sonstige Hinweise

(nicht rechtsverbindlich)

### Geologie/Boden

Der Oberboden soll gem. DIN 18195 Bl.2 während der Bauzeit gesichert und auf den Pflanz- und Gartenflächen wiederverwendet werden.

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

### Bergbau/Altbergbau, Landesamt für Geologie und Bergbau LGB), Mainz

Das Plangebiet liegt im Bereich der auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern „Steinberg I“ und „Gute Hoffnung“. Das Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ ist bereits erloschen. Für das Bergwerksfeld „Steinberg I“ wird das Bergrecht von der Firma Barbara Rohstoffbetrieb GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld aufrechterhalten. Das Plangebiet wird überdeckt von dem Einzelfeld „Steinberg 3“. Ein Stollen von „Gute Hoffnung“ wird seitens der Bergwerksfirma lagemäßig für zentral einwirkend auf den Bereich des Zeltplatzes gehalten. Nach den dem LGB vorliegenden Unterlagen kann der westliche Bereich des Plangebiets z.B. durch Senkungen, Setzungen oder Tagesbrüche beeinträchtigt werden. Seitens des LGA wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht unter Ziff. 3.1.2.3 wird verwiesen.

### Archäologische Denkmalpflege

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz und sind an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010 zu melden.

### Quellenschutz

Sollten die im Umweltbericht (Kap.3.1.2.4 Wasser) angesprochenen Quellen im Planbereich bei der Erschließung gefasst und abgeleitet werden, ist diese Maßnahme mit der Struk-

tur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weiterführende Hinweise der Versorgungsträger sowie der Träger öffentlicher Belange sind der Begründung zu entnehmen.

## II. BEGRÜNDUNG

### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 ANLASS DER PLANUNG UND PLANUNGSERFORDERNIS

Ein privater Investor beabsichtigt, in Nähe seines Wohnhauses in der Gemarkung Alpenrod eine naturnahe Erholungsanlage zur Errichtung von Zelten und Blockhütten anzulegen. Das Wohnhaus mit angegliederten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie ein weiteres Wohngebäude und eine Gewerbehalle liegen im Außenbereich der Ortsgemeinde Alpenrod. Zur planungsrechtlichen Regelung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

In räumlicher Nähe des Plangebiets befinden sich die Teichanlagen und ein Ferienhausgebiet entlang des Enspeler Bach. Teiche und Wochenendhausgebiet gehören zur Ortsgemeinde Enspel (Verbandsgemeinde Westerburg). Der Landschaftsraum ist als Erholungsgebiet geprägt. Mit dem Stöffel-Park in Enspel, ein Tertiär- und Industrie-Erlebniszentrum mit einer der weltweit bedeutendsten Fossilagerstätten, befindet sich eine touristisch bedeutende Einrichtung in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben.

Auch die touristisch geprägte Ortsgemeinde Alpenrod ist Standort von Besonderheiten wie die Alpenroder Hütte auf dem Gräbersberg. Der 513 m hohe Aussichtspunkt und das gut ausgebaute Wanderwegenetz sind Anziehungspunkt für Wanderer und Touristen. Der regionale Premiumwanderweg Westerwald-Steig führt an der Nachbargemeinde Nistertal vorbei. Das Plangebiet liegt somit in einem touristisch geprägten Raum, der einen Bedarf an zusätzlichen Freizeitangeboten und Übernachtungsplätzen aufweist. Die Gemeinde Alpenrod befürwortet daher die Errichtung des geplanten Sondergebiets für Erholung.

Die Ortsgemeinde hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Bergern“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt rund 3,4 ha und umfasst die Eigentumsflächen des Investors.

#### 1.2 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemäß § 8 Baugesetzbuch sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies bedeutet, dass die grundsätzliche Darstellung im Flächennutzungsplan auf der Ebene des Bebauungsplanes auszufüllen beziehungsweise zu konkretisieren ist.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hachenburg ist das geplante Sondergebiet als Landwirtschaftsflächen dargestellt und liegt somit im Außenbereich. Die bebauten Grundstücke sind als gewerbliche Bauflächen gekennzeichnet.

Damit widerspricht die geplante Aufstellung des Bebauungsplans dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 BauGB. Um eine Ableitung aus der übergeordneten Bauleitplanung zu gewährleisten wurde zwischenzeitlich eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der Vorgaben des Bebauungsplans „Im Bergern“ vorgenommen. Die vorliegende landesplanerische Stellungnahme würdigt die Ausweisung des Plangebiets als „sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebots“.

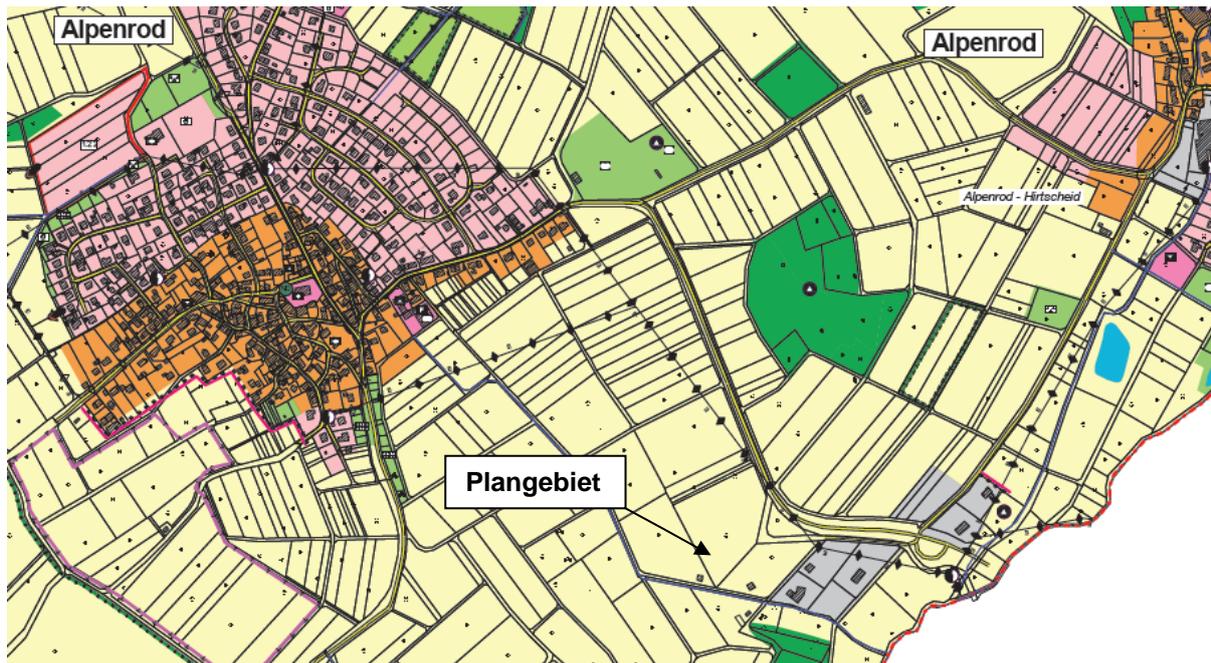


Abbildung 1: Ausschnitt FNP Verbandsgemeinde Hachenburg

## 2 STÄDTEBAULICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 LAGE DES PLANGEBIETES

#### 2.1.1 GROßRÄUMIGE LAGE

Die knapp unter 1.600 Einwohner zählende Ortsgemeinde Alpenrod ist verwaltungstechnisch der Verbandsgemeinde Hachenburg im Westerwaldkreis zugeordnet. Zur Gemeinde gehören die Orte Alpenrod, Dehlingen und Hirtscheid. Die Gemeinde liegt siedlungsstrukturell im ländlichen, dünn besiedelten Raum. Das Mittelzentrum Hachenburg ist ca. 4 km entfernt.

Durch Alpenrod führen die Landesstraßen L 288 und L 281, die die Gemeinde an die Bundesstraßen B 413 (Hachenburg-Bendorf), B 414 (Altenkirchen-Bad Marienberg), B 255

(Montabaur-Herborn) und B 54 (Limburg-Siegen) anbinden mit Anschlussmöglichkeit an die Autobahnen A 3 im Süden und A 45 im Norden.

Der Hauptort Alpenrod erstreckt sich bei einer mittleren Höhenlage von ca. 425 m ü.NN über die Offenlandflächen zwischen den bewaldeten Höhenrücken von Alpenroder Wald und Stadtwald Hachenburg und dem Talraum von Enspeler Bach und Nister. Das Plangebiet liegt in ca. 1 km Entfernung zum Hauptort etwas oberhalb der Talmulde.

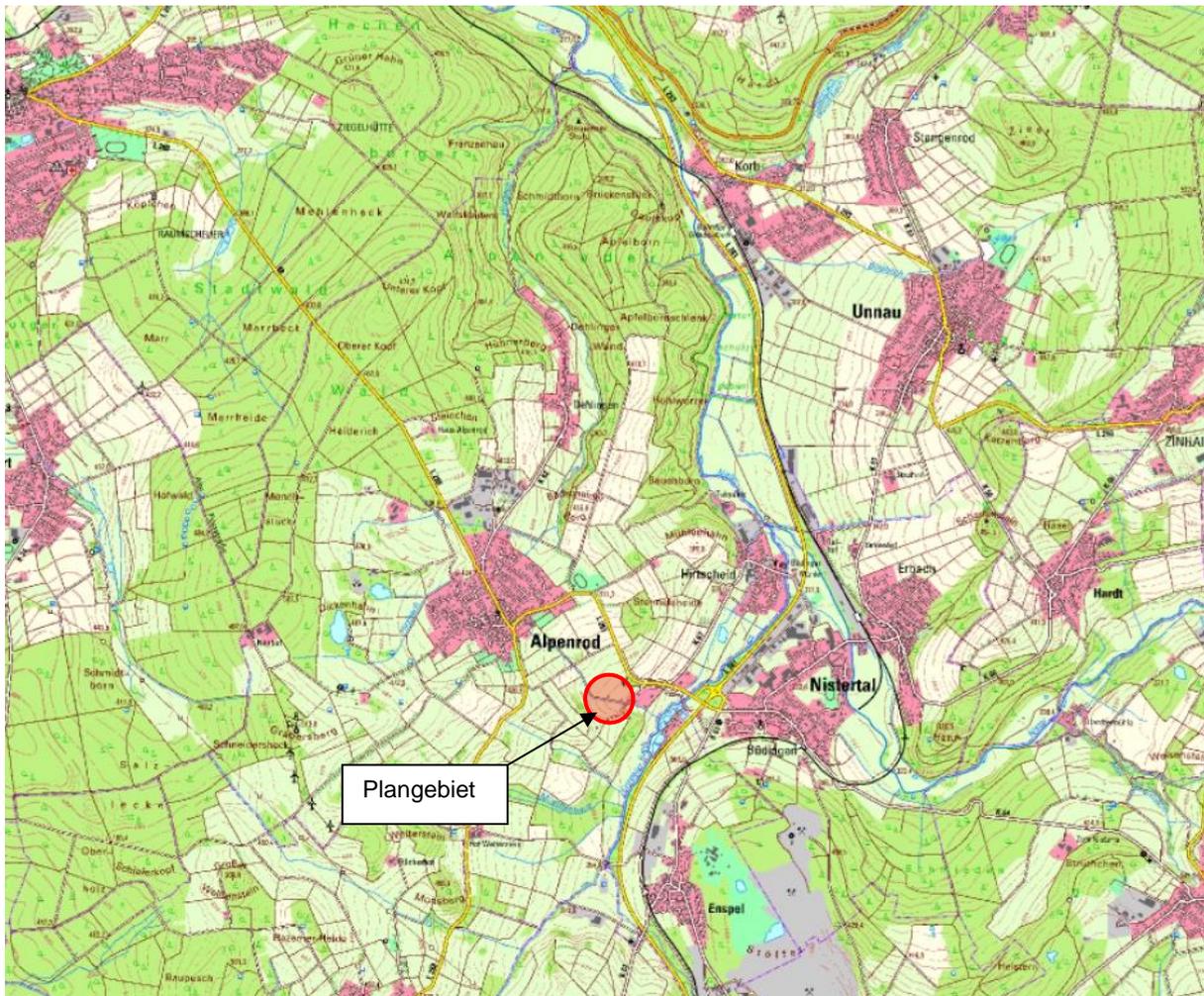


Abbildung 2: Lage-Standort / Maßstab 1:50.000 / LANIS (Landschaftssinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

Naturräumlich gehört die Gemeinde zum Dreifelder Weiherland (323.2), welches sich als leicht gewelltes und in der Mitte eingesenktes Plateau darstellt. Die Landschaftsräume von der Westerwälder Seenplatte bis zum Nistertal erheben sich als sanfte Höhen, die zusehends in Richtung Hachenburg steilere Anstiege einiger Basaltkuppen über 470 m ü.NN erreichen (z.B.: Hartenfelser Kopf, Gräbersberg). Hier vollzieht sich ein allmählicher Übergang zu den noch höheren Basaltkuppen des Oberwesterwälder Kuppenlandes (322.1). Die Randhöhen des Landschaftsraumes sind mit Ausnahme des Ostens geschlossen bewaldet. Nur zwischen Dreifelder Weiher und Nistertal erstrecken sich Offenlandgebiete. Weite offene Gebiete bilden einzelne größere Rodungsinseln wie zum Beispiel um Hachenburg, Alpenrod oder Gehlert. Zwei Drittel der Fläche werden als Grünland genutzt. Hier sind charakteristische Landschaftsausschnitte mit einem Mosaik extensiver Wiesen und Weiden, Heideflächen und Huteweiden erhalten. In feuchten Quellmulden und Bachniederungen prägen Feucht- und Nasswiesen das Bild. An den trockeneren Hängen wechseln Acker- und Grünlandnutzung.

### 2.1.2 KLEINRÄUMIGE LAGE

Das Plangebiet liegt südöstlich von Alpenrod und grenzt unmittelbar an die Landesstraße L 281, die die Gemeinde mit der Hauptverkehrsachse Westerburg-Hachenburg verbindet.

Das geplante Sondergebiet erstreckt sich bei einer mittleren Höhenlage von ca. 370 m ü.NN über die südostexponierte Hangflanke der zum Enspeler Bach abfallenden Wiesenflächen. Das Plangebiet schließt an ein mit Wohnhäusern und gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebautes Außengebiet an. In Nähe des Plangebiets, jedoch innerhalb der Gemarkung Enspel, liegen die Teichanlagen sowie das Ferienhausgebiet am Enspeler Bach.

Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft eine 20kV-Freileitung und schneidet die nördliche Plangebietsspitze.



Abbildung 3: Derzeitige Nutzung / Maßstab 1:3.000 / LANIS (Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

## **2.2 VERKEHRSERSCHLIEßUNG**

Die Verkehrserschließung des Plangebiets ist über die asphaltierte Zuwegung „In den Mühlenerlen“ sichergestellt, die das Plangebiet und die bebauten Außenbereichsgrundstücke an die L 281 anbindet. Die verkehrliche Erschließung muss gemäß Vorgabe des Landesbetrieb Mobilität Diez über den vorhandenen Wirtschaftsweg „In den Mühlenerlen“ erfolgen, der bei Stat. 0,080 in die K 67 einmündet. Es handelt sich um eine bestehende Zufahrt, die hinsichtlich des Verkehrsaufkommens durch die Neuplanung nicht wesentlich verändert wird.

Die am südlichen Plangebietsrand geplanten Nutzungen Sanitärgebäude und Kiosk werden über einen vorhandenen Wirtschaftsweg in Verlängerung der bestehenden Zuwegung angebunden. Die vorgesehenen PKW-Stellplätze werden unmittelbar vom Weg „In den Mühlenerlen“ erschlossen.

## **2.3 TECHNISCHE ERSCHLIEßUNG**

Die bebauten Außenbereichsgrundstücke sind über das öffentliche Netz an die Wasserversorgung sowie an das Kanalnetz angebunden.

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung wird über einen Anschluss des Sondergebiets an die vorhandenen Trinkwasserleitungen im Bereich „In den Mühlenerlen“ (Flurstücke 84 bzw. 165) sichergestellt.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Abwässer werden innerhalb des Sondergebiets über Leitungen gesammelt und über den vorhandenen Kanalanschluss des Grundstücks 82 an das vorhandene Leitungsnetz in der Wegeparzelle Nr. 79 angeschlossen.

Möglicherweise ist die ordnungsgemäße Reinigung des erwachsenden Schmutzwasseraufkommens mit den heutigen Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlage „Kehrs Anglerparadies“, VG Westerburg) nicht gewährleistet. Demnach ist insoweit nicht von einer gesicherten Erschließung auszugehen. Die VG-Werke Hachenburg behalten sich daher die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Einleiters an objektspezifischen Investitions- und Betriebskosten vor.

### **Energieversorgung/Telekommunikation**

Die zur Bebauung mit Sanitärgebäude und einem Kiosk vorgesehenen bebauten Grundstücke sind bereits mit Strom versorgt. Seitens des Bauherrn sollte frühzeitig mit dem Energieversorgungsträger abgeklärt werden, ob der vorhandene Stromanschluss für die geplante Nutzung ausreicht. Von hier erfolgt die weitere Erschließung der geplanten Anlagen auf dem Zeltplatz.

Einrichtungen der Telekommunikation sind nicht vorhanden und müssen neu verlegt werden. Dies liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn.

### 3 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

#### 3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird ein **Sondergebiet, das der Erholung dient SO<sub>Erhol</sub>** mit der **Zweckbestimmung: Zeltplatz** nach § 10 BauNVO festgesetzt.

Im Sondergebiet sind die Anlage von max. 9 Standplätzen für Zelte bzw. Blockhütten sowie diejenigen Nutzungen zulässig, die dem Betrieb und der Nutzung der Freizeitfläche dienen. Hierzu zählen z.B. auch die Vorhaltung von PKW-Stellplätzen, die Errichtung eines Kassenhäuschens sowie von Gebäuden für sanitäre Zwecke und Kiosk (Versorgungsinfrastruktur). Ein Dauerwohnen ist nicht zulässig.

Die innere Erschließung der Standplätze und der sonstigen Anlagen auf dem Erholungs Gelände erfolgt ausschließlich über unbefestigte Graswege bzw. mit Holzhackschnitzel oder Rindenmulch abgedeckte Fußwege. Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen ist nicht zulässig.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO durch die Festsetzung der überbauten Grundfläche (GR) und der Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bestimmt. Die Standplätze dürfen mit max. 40m<sup>2</sup> pro Einzelanlage überbaut werden. Dieses Höchstmaß gilt außerdem für das innerhalb des Gebiets **SO<sub>Erhol</sub>1** geplante zusätzliche Sanitärgebäude in Nähe der vorgesehenen Standplätze. Das Hauptsanitärgebäude wird am Standort des ehemaligen Pferdestalls errichtet und kann mit max. 100m<sup>2</sup> überbaut werden. Der geplante Kiosk soll im ehemaligen Schafstall eingerichtet bzw. neu gebaut werden. Die max. zulässige überbaute Grundfläche beträgt ebenfalls 100m<sup>2</sup>. Die Baufenster zur Errichtung der Zeltanlagen sind großzügig bemessen, um dem Bauherrn einen gewissen Gestaltungsfreiraum zu ermöglichen. Aus gleichem Grund sind die Baufenster mit 12mx12m etwas größer als die Bestandsgebäude festgesetzt. Für die Infrastrukturgebäude wird außerdem eine max. Firsthöhe (FH) von 6,0m vorgeschrieben.

Mit den Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung soll die Versiegelung im Baugebiet auf eine mit der geplanten Nutzungsstruktur noch vertretbaren Ausnutzungsgröße reduziert werden. Weiterhin soll das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. Ziel ist es im Sinne des Vermeidungsgebots die Eingriffsintensität zu verringern.

#### 3.2 GRÜNFLÄCHEN

Der Bebauungsplan setzt im westlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebiets private Grünflächen fest. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist eine Baum-Strauchhecke als Eingrünung zwischen Sondergebiet und Straßenraum der L281 vorgesehen. Die westlichen Grünflächen dienen der Erhaltung des blütenreichen Wiesenareals.

#### 3.3 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN / BAUKÖRPER UND DACHGESTALTUNG

Der Bebauungsplan enthält Vorgaben, welche Farben und Materialien bei der Baugestaltung verwendet werden dürfen. Das Sondergebiet befindet sich in einem offenen und weithin sichtbaren Landschaftsraum, der landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die Errichtung baulicher Anlagen wird ohne einschränkende Vorgaben zur Baugestaltung eine Störung des

Landschaftsbildes hervorgerufen. Mit den Vorschriften wird dem Standort eines schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsraums Rechnung getragen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die bauliche Anlagen (Sanitärgebäude, Kiosk, Kassenhäuschen) mit Flachdach, Pult- oder Satteldach zulässig. Die Dachfarbe ist auf dunkelgraue und dunkelbraune Farbgebungen beschränkt. Für die Außenwandflächen ist eine Ausführung in Holzbauweise oder als Holzverkleidung festgesetzt. So soll eine landschaftstypische und unauffällige Bauweise erreicht werden, die sich gut in die Umgebung einfügt.

Mit Beschränkung auf regionaltypische dunkle Farben, Holzmaterialien und dem Ausschluss von glänzenden, mehrfarbigen und gemusterten Materialien bei der Dach- und Fassadengestaltung soll der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand gewährleistet werden.

### **3.4 IMMISSIONSSCHUTZ**

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an schutzwürdige Nutzungen. Zwischen den vorhandenen Wohnhäusern und dem geplanten Sondergebiet liegt eine ca. 50m breite Pufferzone, so dass etwaige Lärmimmissionen abgemildert werden. Die Zufahrt zum Freizeitgelände erfolgt über eine bestehende Anbindung des Wirtschaftswegs „In den Mühlenerlen“ von der L 281 aus. Der zur Erschließung der vorhandenen Wohnbebauung abzweigende Ast „In den Mühlenerlen“ wird von den Nutzern des Zeltplatzes nicht befahren. Hierüber erfolgen lediglich die Ver- und Entsorgungsfahrten zu Sanitärgebäude und Kiosk, die nur sporadisch stattfinden.

Zur L 281 ist eine Abpflanzung mit Laubgehölzen vorgesehen, die das Sondergebiet zur Straße abschirmt. Das Erholungsgebiet dient nicht zum Dauerwohnen.

Mit der beabsichtigten Ausweisung eines Zeltplatzes sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung sowie für die Nutzer des Zeltplatzes verbunden. Auf die Erstellung eines Lärmgutachtens wird in Abstimmung mit der Kreisverwaltung seitens der Ortsgemeinde Alpenrod und des Projektträgers verzichtet.

### **3.5 VER- UND ENTSORGUNG**

Leitungen und sonstige Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind im Bebauungsplan nicht enthalten. Weitere Hinweise siehe unter Ziff. 2.3.

### **3.6 20-KV-FREILEITUNG**

Der nordöstliche Teil des Bebauungsplangeltungsbereichs wird an zwei Stellen von einer 20-kV-Freileitung überspannt. In diesen Bereichen sind eine private Grünfläche sowie eine Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Freileitung ist mit einem beiderseitigen Schutzstreifen von 10,0 m eingetragen. Bepflanzungen unterhalb der Freileitung sind innerhalb des Schutzstreifens nicht vorgesehen. Aufwuchs in Form von natürlicher Sukzession innerhalb des Schutzstreifens ist nur bis zu einer Höhe von 3 m zulässig und ist entsprechend kurz zu halten. Das Zurückschneiden und Freistellen des Schutzstreifens von vorhandenem Bewuchs innerhalb der Ausgleichsfläche muss für die KEVAG Verteilnetz GmbH zulässig bleiben.

### **3.7 FESTSETZUNGEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN**

Die Ermittlung und Bewertung naturschutzfachlicher Abwägungsbelange erfolgte im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans. Eine zusammenfassende Darlegung landespflegerischer Aussagen zur Überplanung und Erweiterung des Baugebiets erfolgt in **Teil**

**III: Umweltbericht.** Hierin werden die beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf Natur und Landschaft einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen detailliert aufgeführt.

### **Wasserhaushalt**

Durch die vorgesehene Bebauung werden Landflächen versiegelt, so dass Niederschlagswasser nicht mehr in dem Maße wie bisher versickern kann. Dies führt zu einem verstärkten oberirdischen Abfluss bzw. zur verminderten Grundwasserausbildung. Nach § 61 Landeswassergesetz sind diese Auswirkungen mit der baulichen Erschließung auszugleichen, so dass dem Vorfluter nach Bebauung des Gebietes nicht mehr Wasser zugeführt wird als vorher. Gemäß den Forderungen des Landeswassergesetzes (§ 2 LWG) ist jeder verpflichtet, anfallendes Niederschlagswasser mit vertretbarem Aufwand und bei entsprechender Bodendurchlässigkeit und -speicherfähigkeit zu verwerten oder zu versickern.

Durch die Errichtung von Zeltplätzen, Kiosk, Sanitärgebäude und durch die Herstellung von Stellplätzen ist keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts verbunden. An den Standorten der geplanten Sanitär- und Kioskgebäude finden eine Überbauung und Versiegelung nur im Umfang des vorhandenen Baubestandes bzw. mit einer geringen überbauten Grundfläche statt.

Nach Vorgabe des Bebauungsplanes werden alle Zelt- und Stellplatzflächen sowie innere Erschließungswege mit versickerungsfähigem Material (Rindenmulch, wassergebundene Decke, etc.) befestigt, um den Anfall von Niederschlagswasser, das abgeleitet werden müsste, zu minimieren. Auf den weitläufigen Wiesenflächen kann das Niederschlagswasser breitflächig versickern bzw. in Geländemulden aufgefangen werden. Ein geotechnisches Gutachten zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde nicht erstellt und ist bei Bedarf vom Bauherrn in eigener Verantwortung zu beauftragen.

Die Brauchwassernutzung ist ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Versiegelung innerhalb des Plangebiets und die damit verbundenen Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt werden daher unter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit durch Vorgaben zur Rückhaltung bzw. Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf dem privaten Grundstück weitgehend kompensiert. Die verbleibende Beeinträchtigung wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 18 BNatSchG beurteilt. Da die Flächenversiegelung im Baugebiet nicht durch eine Flächenentsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden konnte, werden unter Anwendung der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB ausreichende Ausgleichsmaßnahmen unter Beteiligung der Unteren Landesnaturschutzbehörde festgesetzt (siehe nachfolgenden Abschnitt).

### **Landespflegerische Maßnahmen/Bepflanzungen**

Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebiets für Erholung steht den landespflegerischen Zielsetzungen entgegen. Es erfolgt ein Eingriff, der im Baugebiet sowie an anderer Stelle im sonstigen Bereich des Bebauungsplans kompensierbar und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist (s. **Teil III, Kapitel 3.3.1 Flächen- und Eingriffsbilanz**).

Mit dem Planvorhaben werden allerdings keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die vorhabenbedingten baulichen Eingriffe werden im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebots auf die unbedingt zur Verwirklichung der Planung erforderlichen Flächen beschränkt. Nach Darlegung des Umweltberichts (**Teil III, Kapitel 3.3.2**) kann der geplante Eingriff durch geeignete Maßnahmen, wie z.B.: Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Hierzu sind Offenland-, Streuobst- und Gehölzflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Auf den festgesetzten Ausgleichsflächen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) sind Nadelgehölzbestände in standortgerechte Gehölzstreifen umzubauen sowie die Entwicklung von Gehölzstreifen mit vorgelagertem Krautsaum als Vernetzungsbiotop (Flur 5, Flurstück-Nr. 89 teilw.) vorgesehen. Weiterhin ist eine Streuobstwiese zu erweitern (Anpflanzung von 7 Obstbäumen) und mit grünlandartigem Unterwuchs zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.). Der funktionale Zusammenhang besteht gemäß HVE des Landes Rheinland-Pfalz durch die Lage des Eingriffsorts und der Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Planungseinheit der VBS.

Zur Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Einbindung in die umgebende Landschaft sind die Stellplatzflächen sowie das Plangebiet durch Baum-Strauch-Hecken mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung und Sträuchern einzugrünen.

Die rechnerisch ermittelten Werte des Gutachtens dienen dem Rat für seine Entscheidungsfindung zwar als Anhaltswert; da der Gesetzgeber jedoch kein bestimmtes Bewertungsverfahren für die Bewertung von Eingriffen im Rahmen des § 1a BauGB vorgegeben hat, ist die Eingriffsbewertung letztlich nur auf ihre sachgerechte, aus naturschutzfachlicher Sicht plausible Begründung zu überprüfen. Mit dem in der Praxis angewandten Verfahren zur Festlegung des Kompensationsbedarfs wird zwar eine Objektivierung der Eingriffsfolgen und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen versucht. Obwohl diese Verfahren, wie auch im vorliegenden Fall, einen Zahlenwert auswerfen, enthalten sie in Wirklichkeit jedoch keine rechnerisch exakte Bestimmung der Eingriffsfolgen.

Der Rat sieht sich in seiner planerischen Gestaltungsfreiheit durch die im Umweltbericht vorgelegte Ausgleichsbilanzierung daher nicht eingeschränkt. Aus der konkreten planerischen Situation heraus und nach planerischer Wertentscheidung und Abwägung der verschiedenen Belange sieht der Rat die Festsetzung der im Umweltbericht (**Teil III, Kapitel 3.3.2**) dargestellten Kompensationsmaßnahmen allerdings als geeignet an, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen des Naturschutzes einerseits und dem privaten Planungsbedürfnis zur Ausweisung einer Erholungsanlage andererseits zu erreichen.

## **4 UMSETZUNG DES PLANES / FLÄCHENBILANZ**

### **4.1 UMSETZUNG UND ZUORDNUNG DER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHEN UND – MAßNAHMEN**

Alle Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Somit werden die erforderlichen Flächen vom Eingriffsverursacher selbst bereit-

gestellt und die Maßnahmen eigenverantwortlich durchgeführt.

#### 4.2 BODENORDNUNG

Für die Realisierung des Bebauungsplans sind keine bodenordnerische Maßnahmen in Form eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45-79 BauGB erforderlich. Die Plangebietsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

#### 4.3 KOSTEN

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans, der Erschließung des Sondergebiets, der Bereitstellung der Kompensationsflächen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verbundenen Kosten werden vom Bauherrn getragen. Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

#### 4.4 FLÄCHENBILANZ

In der nachstehenden Flächenbilanz wird eine Übersicht über die Aufteilung und Nutzung des Plangebiets gegeben:

<b>Gesamtfläche Baugebiet</b>		<b>34.230 m<sup>2</sup></b>	<b>100%</b>
<b>Sondergebiet Erholung</b>		18:254m <sup>2</sup>	53%
<b>• Bebaute Flächen</b>			
- Standplätze max. 9 Stck. (Grundfläche pro Einzelanlage 70m <sup>2</sup> incl. Ab- und Auftragsfläche)	630 m <sup>2</sup>		
- Sanitär (Grundfläche 70 m <sup>2</sup> , incl. Ab- und Auftragsfläche)	70 m <sup>2</sup>		
- Sanitär / Kiosk (Grundfläche je 100 m <sup>2</sup> )	200 m <sup>2</sup>		
<b>• Erschließung</b>			
- Kassenhaus	8 m <sup>2</sup>		
- Zufahrt Stellplätze	230 m <sup>2</sup>		
- Stellplätze	125 m <sup>2</sup>		
<b>private Grünflächen</b>			
- Eingrünung entlang L281	1.803 m <sup>2</sup>	7.608 m <sup>2</sup>	22%
- westliche Grünfläche	5.805 m <sup>2</sup>		
<b>Fläche für die Landwirtschaft</b>		4.598 m <sup>2</sup>	14%
<b>Kompensationsflächen innerhalb des Plangebiets</b>		3.770 m <sup>2</sup>	11%

### **III. UMWELTBERICHT**

#### **1 RECHTSGRUNDLAGEN UND VORBEMERKUNGEN**

##### **1.1 UMWELTPRÜFUNG**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2a Nr.2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethode sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen.

##### **1.2 VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

Falls sich eine Bauleitplanung auf ein Vogelschutz- oder FFH-Schutzgebiet im Hinblick auf deren Schutzzweck erheblich auswirken kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dieser Untersuchung ist zunächst eine Vorprüfung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG vorzuschalten, was in der nachstehenden Erläuterung unter Ziff. 3.1.3 erfolgt.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt klar, dass die Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend abzuarbeiten ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung plankonformer Vorhaben bedarf es also keiner weiteren oder erneuten Verträglichkeitsprüfung.

Der Bebauungsplan kann nur als Satzung beschlossen werden, wenn die Untersuchungen zur Verträglichkeit ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Umsetzung des Planes ausgeschlossen sind.

##### **1.3 AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT**

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe müssen durch Ausgleichsmaßnahmen, die der Bebauungsplan auf geeigneten Flächen festsetzt, kompensiert werden.

Diese Kombinationsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung ausgearbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist durch eine bilanzierende Gegenüberstellung darzulegen, dass der Umfang und die Qualität der Ausgleichsmaßnahmen für eine Kompensation der ermöglichten Eingriffe angemessen und ausreichend ist.

## **1.4 GESCHÜTZTE BIOTOPE UND ARTEN**

Durch die Realisierung eines Bebauungsplanes dürfen gesetzlich geschützte Biotope und Arten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Daher ist im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen, ob geschützte Arten und Biotope von der Planung beeinträchtigt werden könnten.

## **2 EINLEITUNG**

### **2.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Ausweisung eines Zeltplatzes im Außenbereich der Ortsgemeinde Alpenrod planungsrechtlich ermöglicht werden. Seitens des Bauherrn ist beabsichtigt, das Vorhaben in Nähe seines Wohnhauses durchzuführen. Die Ortsgemeinde Alpenrod hat zu diesem Zweck die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebiets, das der Erholung dient, beschlossen.

Um Wiederholungen und Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die ausführlichen Beschreibungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

### **2.2 DARLEGUNG DER MAßGEBLICHEN UMWELTRELEVANTEN ZIELVORGABEN EINSCHLÄGIGER FACHGESETZE UND FACHPLÄNE**

#### **2.2.1 FACHGESETZE**

Es gibt in zahlreichen Fachgesetzen umweltrelevante Ziele, die bei der Neuausweisung von Bauland zu berücksichtigen sind.

Dies sind zum Beispiel die verschiedenen Grundsätze der Bauleitplanung, die gemäß § 1 des Baugesetzbuches in besonderer Weise bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden müssen.

Die Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind insbesondere für den Arten- und Biotopschutz relevant. Dort finden sich auch Vorgaben zur Eingriffsregelung und zur Verträglichkeitsprüfung bei Vogelschutz- und FFH-Schutzgebieten.

Wichtig sind auch die Vorgaben des Landeswassergesetzes zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Vorgaben gibt es keine speziellen Regelungen, die im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung wären.

#### **2.2.2 FACHPLÄNE NATURSCHUTZ**

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Naturparks oder Naturschutzgebietes. Es befinden sich dort auch keine Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Plangebiet wird nicht unmittelbar von der Ausweisung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes tangiert.

Westlich des Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 800m das **FFH-Schutzgebiet Ackerflur bei Alpenrod** mit der Gebietsnummer DE-5313-301.

Weiterhin wird die Gemarkung Alpenrod im Norden, Westen und Süden in einer Entfernung von 1-2km von dem **Vogelschutzgebiet Westerwald** mit der Gebietsnummer 5312-401, welches mehrere über den Westerwald verteilte Gebiete umfasst, umgrenzt. Zu den geschützten Arten zählen beispielsweise: Rot- und Schwarzmilan, Raufußkauz, Braunkehlchen und Schwarzstorch.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den nationalen und europäischen Schutzgebietsausweisungen sind die Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Gebietsschutzzwecke zu überprüfen. Im Vorfeld einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist die Erforderlichkeit durch eine Vorprüfung zu untersuchen (s. Kapitel 3.1.3).

### **2.2.3 FACHPLÄNE WASSERSCHUTZ**

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

### **2.2.4 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELRHEIN-WESTERWALD**

Die Gemeinde Alpenrod wird im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald als **Erholungsgemeinde** lt. Kurortegesetz geführt und liegt innerhalb eines regional bedeutsamen **Erholungsraums**. Die Gemarkung Alpenrod ist weiterhin Teil eines **Raums für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes** (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, 2006).

Alpenrod ist außerdem mit den besonderen Funktionen **Gewerbe** und **Landwirtschaft** kategorisiert. Das Plangebiet liegt innerhalb einer **Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft**.

Der Talraum des Enspeler Bachs liegt gemäß Darstellung des RROP innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets für den Arten- und Biotopschutz**. In diesen Gebieten soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### **2.2.5 LANDSCHAFTSPLAN**

Die örtlichen Ziele zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes erarbeitet und durch die Integration in den Flächennutzungsplan rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hachenburg stellt das Plangebiet als Landwirtschaftsflächen dar. Darüber hinaus sind keine besonderen umweltrelevanten Ziele aufgeführt.

### **2.2.6 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE / BIOTOPKARTIERUNG / BIOTOPKATASTER 2006**

Das Plangebiet ist nicht als kartiertes oder gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und auch nicht in das Biotopkataster 2006 aufgenommen. Ebenfalls sind keine FFH-Lebensraumtypen erfasst.

### **2.2.7 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME – WESTERWALDKREIS (VBS)**

Das Plangebiet ist in der Planung vernetzter Biotopsysteme als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte erfasst. Als Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Biotoptyps in Verbindung mit anderen Grünlandbiotoptypen feuchter bis magerer Standorte in einem Biotopkomplex definiert.

### **3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

#### **3.1 BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

##### **3.1.1 ALLGEMEINE AUSPRÄGUNG - SIEDLUNG/VERKEHR/LANDWIRTSCHAFT**

Die Ortsgemeinde Alpenrod liegt im Dreifelder Weiherland. Es handelt sich hierbei um ein flachwelliges bis fast ebenes Plateau, das zu den Weihern hin leicht abfällt. Das Kerngebiet der Seenplatte ist offenlandgeprägt und weist charakteristische Landschaftsausschnitte mit einem Mosaik extensiver Wiesen und Weiden, Heideflächen und Hutweiden auf. Die umliegenden Randhöhen des Landschaftsraumes sind vorrangig geschlossen bewaldet. Die Gemarkung Alpenrod wird hälftig als landwirtschaftliche Fläche (Acker- und Grünland) und hälftig als Wald genutzt. Die Ausdehnungen der Offenlandflächen erstrecken sich überwiegend um die Ortslage, wobei die Höhenrücken und Kuppen bewaldet sind.

Die Ortslage von Alpenrod liegt bei einer mittleren Höhe von ca. 430 m ü.NN nordöstlich des Gräbersberg (513,1 m ü.NN), die höchste Erhebung des westlichen Westerwaldes und östlich von Nister und Enspeler Bach. Alpenrod liegt siedlungsstrukturell im ländlich dünn besiedelten Raum und ist auf das Mittelzentrum Hachenburg ausgerichtet. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist in der Ortsgemeinde als hoch einzustufen. In der Gemarkung werden Aus-siedlerhöfe für Tierhaltung und -zucht (Geflügel, Rinder, Pferde) betrieben.

Die Gemeinde wird über die Landesstraßen L 281 und L 288 erschlossen. Weitere Ausführungen zur Verkehrsanbindung des Plangebiets ist dem Kap.2.1.1 zu entnehmen. Mit der nordöstlichen Plangebietsgrenze schließt das Sondergebiet direkt an den Straßenraum (Abzweig) der L 281 an.

##### **3.1.2 SCHUTZGÜTER**

###### **3.1.2.1 MENSCH**

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an schutzwürdige Nutzungen. In ca. 50m Entfernung zum geplanten SO-Gebiet befinden sich zwei Wohnhäuser, die über den Wirtschaftsweg „In den Mühlenerlen“ erschlossen werden. Über diese Zufahrt werden die geplanten Sanitär- und Kioskgebäude angebunden. Der Weg ist ein Abzweig des Wirtschaftswegs „In den Mühlenerlen“, über den die Zufahrt zum Freizeitgelände und den Stellplätzen erfolgt. Der Weg mündet bei der Station 0.080 in die K 67 und bindet hierüber an die L 281 an. Die vorhandene Wohnnutzung wird somit nur durch den sporadischen Andienungsverkehr zu Kiosk und Sanitärgebäude tangiert. Die hieraus resultierenden Lärmimmissionen sind vernachlässigbar.

Zwischen dem geplanten Sondergebiet liegt eine ca. 50m breite mit Grünaufwuchs überstandene Pufferzone. Die Erholungsanlage wird nur extensiv als Zeltplatz genutzt; die Zelte bzw. Blockhütten können max. mit 6 Personen belegt werden. Die Anlagen sind nicht für ein Dauerwohnen vorgesehen.

Zur L 281 ist eine Abpflanzung mit Laubgehölzen vorgesehen, die das Sondergebiet zur Straße abschirmt.

Mit der beabsichtigten Ausweisung eines Zeltplatzes sind somit keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung sowie für die Nutzer des Zeltplatzes verbunden.

### **Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

#### **3.1.2.2 BIOTOPTYPEN UND FAUNA**

Zur Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Randbereiche erfolgte eine Bestandskartierung im Juli 2013 in Anlehnung an das Biotopkataster Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Stand 04/2007).

#### **Biotoptypen**

Das Plangebiet erstreckt sich nordwestlich des bebauten Außenbereichs „In den Mühlenerlen“, sowie südwestlich der L281, die weiter nach Alpenrod führt. Das Gebiet wird als Mähwiese genutzt. Nur entlang der östlichen Plangebietsgrenze erstrecken sich zum Straßenraum lückige Laubgehölzstrukturen. Zum Süden, Westen und Norden hin dehnen sich weite offene Grünlandflächen mit wenigen landschaftsraumgliedernden Gehölzstrukturen aus.



#### **Kleingehölze**

##### **BB0 - Gebüsch**

Einzelne Gebüsche treten im Süden des Plangebiets auf, im direkten Anschluss an den Schuppen. Es handelt sich hierbei um Holunder und Heckenrosen.

##### **BB9 - Gebüsche mittlerer Standorte**

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze erstreckt sich eine landschaftsbildprägende Baum-Strauchhecke als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbereiche. Der Gehölzstreifen grenzt das Grünland zum Straßenraum „In den Mühlenerlen“ ab. Als Erweiterung des Gehölzzuges schließt sich jedoch außerhalb des Plangebietes eine großkronige Eiche und eine Salweide an. Zwischen den beiden Laubbäumen soll der geplante Erschließungsweg zu den PKW-Stellplätzen führen. Derzeit wird der Zugang als Zufahrt zum großräumigen Wiesengelände genutzt.

##### **BF5 - Obstbaumgruppe**

Dieser Obstbaumbestand erstreckt sich zwischen der Erschließungsstraße „In den Mühlenerlen“ und der Weide und gliedert den Raum als straßenbegleitende Baumgruppe. Die meisten Obstbäume (Halbstämme) sind über 40 Jahre alt und befinden sich in der sog. „Altersphase“. Es überwiegt das alte Fruchtholz. Neben der hohen Bedeutung als Lebensraum für angepasste Tierarten besitzen blühende alte Obstbäume einen besonderen land-

schaftsästhetischen Wert. Um den Wert dieser Steinobstarten zu erhalten, sollten in Naher Zukunft weitere Obstbaumhochstämme gepflanzt werden.

Grünland

**EA0 – Fettwiese, mäßig intensiv**

Dieser Biotoptyp erstreckt sich fast über das gesamte Plangebiet. Die Flächen werden 2x im Jahr gemäht und können aufgrund der relativ geringen Schnitthäufigkeit ein artenreiches Pflanzenspektrum ausbilden. Pflanzensoziologisch sind die Wiesenbestände als Glatthaferwiesen bzw. deren Rumpfgesellschaften ausgebildet.

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Gefährdungsstatus		Streng ge- schützte heimi- sche Arten
		RLP	D	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume			
<i>Cirsium vulgare</i>	Gemeine Kratzdistel			
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras			
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn			
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras			
<i>Plantago media</i>	Spitz-Wegerich			
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			
<i>Rumex acetosia</i>	Sauer-Ampfer			
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn			
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee			
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee			
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke			

Die aufgeführten Pflanzenarten sind nicht selten. Keine der Arten sind in der Roten Listen Rheinland-Pfalz und Deutschland erfasst.

### **EB0 – Fettweide, mäßig intensiv**

Das Weideland liegt im südlichen Bereich des Plangebiets und wird temporär als Weide für Rinder und Jungtiere genutzt. Neben den typischen Obergräsern sind die Zeigerpflanzen einer Weidebewirtschaftung, wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) oder mit wurzelnden Stengeln Weißklee (*Trifolium repens*) vertreten.

### **EC1 – Nass- und Feuchtwiese, mäßig intensiv**

Dieser kleinflächige Biotoptyp erstreckt sich fast mittig auf dem Wiesenareal des Plangebiets. Aufgrund des leicht hängigen und welligen Geländes können sich die anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwasser in einzelnen Bodendellen sammeln, sodass in diesen Bereichen Feuchtezeiger wie Mädesüß auftreten. Weiterhin treten sehr vereinzelt Binsen, Seggen und Großer Wiesenknopf auf. Mädesüß und Wiesenknopf erstrecken sich auch in den Saumstrukturen am Rand des Plangebiets.

#### Weitere anthropogen bedingte Biotope

### **HC0 – Rain, mesophile Säume**

Dieser Biotoptyp ist entlang von Wegen, Straßen und auf nicht genutzten Flächen, z.B. zwischen zwei Nutzungsbereichen, verbreitet. Die Vegetation entspricht meist dem Brache Stadium der Glatthaferwiesengesellschaft. Die Säume zeigen sich als blühintensive und artenreiche Standorte und sind während der Wiesenmahd Ausweichbiotope für Kleinstiere und Insekten.

#### Kleinstrukturen der freien Landschaft

### **WB1 – Feldscheune, Schuppen**

Im Süden des Plangebiets befindet sich ein ca. 100m<sup>2</sup> großer Schuppen, der ehemals als Schafstall genutzt wurde. Derzeit unterliegt er keiner Nutzung.

### **Fazit:**

In der jetzigen Ausprägung besitzen die geplanten Sondergebietsflächen eine mittlere floristische Bedeutung. Durch die mäßige Schnittintensität und die unterschiedlichen Standortfaktoren von mager bis feucht können sich Vegetationsstrukturen ausbilden, die eine blütenreiche Artenvielfalt aufweisen. Frische Mähwiesen treten nur sehr kleinräumig innerhalb des weit ausgedehnten Wiesenareals auf. Hier konnten sich artenreiche Gräser- und Krautpflanzen ausbreiten, die einen landes- und europaweiten Schutzstatus besitzen. Eine Ausweisung als § 30 Biotop (BNatSchG) erfolgte jedoch nicht. Als besonders erwähnenswert sind die Wiesenknopf-Vorkommen auf der Mähwiese, die jedoch aufgrund des bestehenden Pflegerhythmus kaum Blütenbestände ausbilden können, so dass für ein potentiell Vorkommen des Ameisenbläulings keine optimalen Lebensbedingungen gegeben sind.

Eingrünende und landschaftsbildgliedernde Gehölzbestände kommen innerhalb des Plangebiets, als auch in der unmittelbar angrenzenden offenen Landschaft, nur vereinzelt vor.

Auf Grund der geringfügig baulichen Beanspruchung von bereits versiegelten Flächen und der Anlage von Zeltstandplätzen auf Mähwiesen treten keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Arteninventars auf. Durch den Eingriff werden Teilbereiche vorhandener Biotopstrukturen, die als Siedlungs- und Nahrungshabitate fungieren, sowie die standortgebundene Fauna beseitigt und bewegliche Tierarten vertrieben. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Sinne der Landschaftsplanung durch Schaffung art- und wertgleicher Lebensräume in räumlicher Nähe und im entsprechenden Umfang zu kompensieren ist.

**Fauna**

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner jetzigen Ausprägung (anthropogene Nutzungen / strukturiertes Offenland) einen Lebensraum für bestimmte Tierarten. Eine detaillierte avifaunistische bzw. zoologische Kartierung wurde nicht vorgenommen. Als Datengrundlagen zur Ermittlung betroffener relevanter Tierarten wurden herangezogen:

- Artendaten ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems (Lanis) RLP
- Arten der EU-Schutzgebiete
- Begehungen des Gebiets im Juli 2013

Das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (WWW.NATURSCHUTZ.RLP.DE) gibt zu den Artendaten (ARTeFAKT) im Bereich des Messischblattes Nr. 5413 für den Bereich Westerburg eine Vielzahl von erfassten, unter Schutz stehenden bzw. gefährdeten Arten an. Aus dieser Auflistung wurden diejenigen Arten herausgegriffen, für die das Plangebiet und für den unmittelbar angrenzenden Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen, zuvor beschriebenen Biotopausstattung einen **potentiellen Lebensraum** darstellen könnte.

**Avifauna**

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Gefährdungsstatus			Streng geschützte heimische Arten
		.....RLP	D	EU	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	---	V	---	---
Columba palumbus	Ringeltaube	---	---	---	---
Corvus corone	Rabenkrähe	---	---	---	---
Emberiza citrinella	Goldammer	---	---	---	---
Motacilla alba	Bachstelze	---	---	---	---
Passer domesticus	Haussperling	---	V	---	---
Sylvia communis	Dorngrasmücke	---	---	---	---

Die im Plangebiet und im direkt angrenzenden Umfeld potentiell vorkommenden Vogelarten sind nicht selten und gehören der Gruppe: Vogelarten des Offenlandes an. Einige Arten besitzen in der Roten Liste einen bestimmten Gefährdungsgrad. Bluthänfling, Haussperling

sind in der Roten Liste Deutschland als Arten der Vorwarnliste (V) eine Rote Liste Art (Dt.) mit geographischer Restriktion in Deutschland (R) aufgeführt.

Keine der in der Tabelle aufgeführten Arten sind im Rahmen der EG-Richtlinien als besonders geschützt und/oder in der Liste der in Deutschland als streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG aufgeführt.

Die aufgeführten Rote-Liste-Arten sind typische Bewohner der offenen strukturarmen Landschaft und benötigen artenreiche Wiesen (Samen) als Nahrungsgrundlage, als auch ein gutes Insektenangebot für ihre Jungaufzucht. Durch die mäßig intensive Pflege des Wiesenareals ist die Artenvielfalt auf den Flächen als mittel bis hoch zu bezeichnen. Die wenigen Gehölze am östlichen Plangebietsrand verteilten den Landschaftsraum auf und bieten für verschiedene Tierarten (Teil)lebensstätten, Sitz- und Singwarten, Ansitz für räuberisch lebende Arten (Greifvögel oder Spinnen), sowie Nist-, Brut- und Schutzreviere.

Darüber hinaus stellt das unmittelbare Umfeld des Plangebiets einen vielfältigen Lebensraum für eine Vielzahl von Offen- und Halboffenlandarten dar. Ein besonderes Brut- und Nahrungshabitat bieten die krautreichen Ufersäume der westlichen Teichanlagen im Talraum des Enspeler Bachs an.

Für das Gemarkungsumgrenzende (Süden, Westen, Norden) Vogelschutzgebiet „Westerwald“ sind typische Offenlandarten und auch Arten der Feuchtbereiche unter Schutz gestellt. Dazu können die Arten: Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und Wiesenpieper aufgeführt werden. Für strukturierte Offenlandflächen typische Arten werden Neuntöter und Uhu aufgezeigt. Nachfolgend werden die genannten Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse und hinsichtlich der Betroffenheit abgehandelt.

Das **Braunkehlchen** bevorzugt extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sowie größere Feuchtgebiete und Brachflächen mit reichhaltigem vorjährigem Staudenbesatz, der als Sitz- und Singwarte genutzt wird. Sie ernähren sich von Insekten und Spinnen. Oftmals jagen Sie von einem Ansitz. Die Jungaufzucht hat nur dann eine Chance, wenn ausreichend stillgelegte Grünlandflächen oder Säume zum Bau von Nestern unter hohen Stauden und Grasbüscheln vorhanden sind, der 1. Schnitt darf erst im Juli erfolgen. Die im Pangebiet vorhandenen Biotopstrukturen stellen allein für sich gesehen kein ausreichendes Nahrungs- und Brut habitat dar, jedoch stellen die benachbarten Saumstrukturen und die Grünlandflächen mit ihren unterschiedlichen Nutzungsintensitäten wertvolle Biotopmosaik für die Art dar.

Der **Wiesenpieper** besiedelt offene, gehölzarme Landschaften, wie Grünland- und Ackergebiete. Zur Ansiedlung benötigen sie feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, sowie Ansitzwarten, wie z.B. kleine Büsche, Weidezäune und Hochstaudenfluren. Das Plangebiet und die angrenzenden Biotope können als Komplex geeignete Habitatstrukturen für die Art sein. Während der Begehungen konnten jedoch keine Beobachtungen der Art gemacht werden.

Der Lebensraum von **Schwarzstorch** umfasst größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Allerdings bevorzugt er vorrangig naturnahe Wälder in Flussniederungen oder Bachtälern mit eingeschlossenen Feuchtwiesen. Damit stellt das Plangebiet kein potentiell Habitat dar.

Der **Rotmilan** kann als Charaktervogel der abwechslungsreichen Westerwälder Landschaft bezeichnet werden. Er ist ein Baumbrüter, als Horststandorte benötigt er ältere, locker- bis weitständige Waldbestände oder Waldränder. Zur Jagd benötigt er ausreichend große Offenlandflächen innerhalb seines Aktionsradius, die im Umfeld von Alpenrod gegeben sind. Das Plangebiet stellt nach der Mahd des Wiesenareals ein Nahrungshabitat für die Art dar. Während der Begehungen konnten ein kreisender Rotmilan gesichtet werden. Mit dem Planvorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen für die Population verbunden. Dies ist aufgrund der kleinräumigen Inanspruchnahme von Wiesenflächen sowie aufgrund des großen Aktionsradius des Rotmilans gegeben.

Für den **Neuntöter**, der stark strukturierte Offenlandflächen mit Hecken und einen stockwerkartigen Waldrand als Lebensraum bevorzugt, stellt das Plangebiet keinen potentiellen Lebensraum dar. Einzelne bachbegleitende Gehölzstrukturen sind im Bereich des südlich des Plangebiets vorbeifließenden Grabens sowie südlich und östlich des Plangebiets, im Müschenbachtal und Enspeler Bachtal, vorhanden.

Der **Uhu** bevorzugt als Brut- und Nistplätze Felslandschaften und Steinbrüche und jagt in einem bis zu 40 km<sup>2</sup> großen Revier auf offenen Flächen. Der Untersuchungsraum stellt weder Nahrungs- noch Bruthabitat dar.

### **Schmetterlinge, Amphibien, Fledermäuse**

Die im Vorfeld beschriebenen Offenlandbiotope dienen neben bestimmter Vogelarten weiteren Tierarten als potentieller (Teil-) Lebensraum. Biotoptypische Arten sind z.B.: Käfer, Schmetterlinge, Amphibien und Fledermäuse.

Das potentielle Vorkommen von beiden Moorbläulingsarten setzt einerseits das Auftreten ihrer artspezifischen Wirtsameisen und andererseits die larvale Futterpflanze voraus. Innerhalb und außerhalb des Plangebiets konnten vereinzelte Wiesenknopfvorkommen kartiert werden. Aufgrund des Pflegerhythmus werden die Blütenköpfe frühzeitig geschnitten, sodass sich keine Bläulingspopulationen innerhalb des Plangebiets entwickeln konnten.

Die leicht strukturierten und ortsnahen Offenlandflächen sind potentiell geeignete Jagd- und Nahrungshabitate für streng geschützte Fledermausarten. Hierzu zählen z.B. die Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus, die an Waldrändern, Wiesen, Parkanlagen und Gärten sowie an Dorfrandgebieten und über Teichen jagen. Somit stellt das Plangebiet und angrenzende Biotopstrukturen ein potentielles Nahrungshabitat für die aufgeführten Arten dar. Die Sommerquartiere der Arten befinden sich häufig in Spalten von Fachwerkhäusern, hinter Wandverkleidungen und Fensterläden sowie vereinzelt in Baumhöhlen. Plangebiet und angrenzende Grünlandflächen bilden mit den artenreichen Raine und Säume, sowie den meist vielfältigen Kraut- und Wiesenflächen ein reichhaltiges Nahrungsangebot für die Arten.

Das für die faunistische Besiedelung erforderliche Lebensraumpotential des beanspruchten Offenlandes wird durch das geringe Angebot an Baum-Strauch-Bestände beschränkt. Somit finden auch höhlen- und totholzbewohnende Tierarten hier kaum einen Lebensraum.

Durch die geringfügige bauliche Anlagenausstattung des SO-Gebiets sowie die Anlage von PkW-Stellplätzen auf mäßig intensiv genutzten Wiesen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Population und Verbreitung der geschützten Fledermausarten zu erwarten. Die Gründe liegen hierfür u.a. darin, dass sich die genannten Fledermausarten durch einen großen Aktionsradius und eine hohe Mobilität auszeichnen.

Zur Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit sowie aufgrund der vorgenommenen Einschätzung zur bestehenden Schutzwürdigkeit und Gefährdung des Arten- und Biotoppotentials wurden keine weiteren detaillierten faunistischen Untersuchungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Realisierung des Planvorhabens keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Arten- und Biotoppotential zu erwarten sind.

### **Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

#### **3.1.2.3 BODEN**

Innerhalb des Plangebiets entwickelten sich im Rahmen von Bodenbildungsprozessen Ranker und Braunerden. Aufgrund der weiten Ausbreitung der genannten Bodentypen im näheren Umkreis des Plangebiets treten keine seltenen Bodentypen auf. Durch die grünlandartige Vegetationsdecke ist auf dem leicht geneigten Gelände innerhalb des Plangebiets nicht von einer Gefährdung des Bodens durch Erosion auszugehen.

Durch den baulichen Eingriff werden die natürlichen Geländegegebenheiten durch Ab- und Auftrag verändert. Hierbei ist die max. Größe des Zeltes/der Hütte mit 40m<sup>2</sup> und einer umlaufenden 1m breiten Eingriffsfläche (Arbeitsraum) von 30m<sup>2</sup> anzurechnen. Die Geländetopografie und der Eingriffsumfang bedingen allerdings nur geringfügige Modellierungen. Die oberste Bodenschicht als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten wird beseitigt.

Der natürlich gewachsene Boden mit seinen Regler-, Speicher- und Filterfunktionen wird innerhalb des Baufelds und der Infrastruktureinrichtungen abgetragen, wodurch das Bodengefüge in den betroffenen Bereichen nachhaltig verändert wird. Durch die baubedingten Eingriffe wird die natürliche Struktur und Qualität der Böden gestört, so dass eine Vermischung der gewachsenen Bodenstruktur entsteht.

Insgesamt wird nur eine kleinräumige Überbauung mit max. 9 Standplätzen und den Versorgungsgebäuden vorgenommen. Der größte Teil des Plangebiets bleibt unbebaut und in seiner Funktion erhalten, so dass diese Flächen daher wieder Teilfunktionen des ursprünglichen Bodenpotentials übernehmen können.

### **Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

#### **Bergbau / Altbergbau**

Das Plangebiet liegt im Bereich der auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern „Steinberg I“ und „Gute Hoffnung“. Das Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ ist bereits erloschen. In dem Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Die Aufzeichnungen zum Bergwerk „Gute Hoffnung“ reichen von 1905 bis in das Jahr 1836 zurück. Nach diesen Unterlagen endete der „Tiefe Stollen“ ca. 15m westlich des Plangebiets in einer Teufe von ca. 13m. Das Stollenmundloch des „Obere Stollen“ liegt ebenfalls ca. 20m westlich zur Grenze des Bebauungsplans und verläuft in einer Teufe bis 14m in südlicher Richtung weiter.

Unter Berücksichtigung der Lagegenauigkeit (+/- 10m) der dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) vorliegenden Unterlagen ist ein Einfluss der vorhandenen tagesnahen Grubenbaue (0-30m) auf die Tagesoberfläche nicht auszuschließen. Der westliche Bereich des Plangebiets kann z.B. durch Senkungen, Setzungen oder Tagesbrüche beeinträchtigt werden. Seitens des Landesamts wird daher empfohlen, einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung heranzuziehen.

Ein entsprechender Empfehlungshinweis sollte in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Für das Bergwerksfeld „Steinberg I“ wird das Bergrecht von der Firma BARBARA Rohstoffbetrieb GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld aufrechterhalten. Ein Stollen von „Gute Hoffnung“ wird seitens der Bergwerksfirma lagemäßig für zentral einwirkend auf den Bereich des Zeltplatzes gehalten. Das Plangebiet wird überdeckt von dem Einzelfeld „Steinberg 3“ zugehörig zum Bergwerkseigentum „Steinberg I“. Aus Sicht der Bergwerksfirma besteht daher das Erfordernis eines Standsicherheitsnachweises und einer geotechnischen Erkundung des Untergrunds. Vorsorglich weist die Firma BARBARA darauf hin, dass jedwede Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die auf Bergbau zurückzuführen wären, künftig abgelehnt werden.

Weiterhin werden allgemeine Hinweise zu archäologischen Funden und Relikten des Bergbaus gegeben, die in die Planunterlagen aufgenommen werden sollten.

### **Ergebnis: geringe bis mittlere Erheblichkeit**

#### **3.1.2.4 WASSER**

Innerhalb des Plangebiets tritt kein Gewässer auf. Lediglich an der südlichen Plangebietsgrenze, in Nähe des geplanten Sanitärgebäudes, fließt ein kleiner Graben, der durch das überschüssige Niederschlagswasser der angrenzenden Offenlandflächen gespeist wird. Der Graben fließt aus Richtung der Ortslage Alpenrod in den Enspeler Bach, nahe der Hauptverkehrsachse L 281. Entlang der Straße „In den Mühlenerlen“ am östlichen Plangebietsrand verläuft ein Wegseitengraben. Aufgrund des geologischen Untergrundes verfügt das Plangebiet über ein geringes Grund- und Quellwasservorkommen. Auf dem Plangelände befinden sich allerdings Quellen, die die Wasserversorgung der Außenbereichsbebauung bis 1991 sicherstellten. Das Plangebiet ist jedoch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen (DIGITALES WASSERBUCH; WWW.WASSER.RLP.DE).

Der Bodenwasserhaushalt wird durch den Flächenverlust und die Bodenversiegelung verändert. Die Einschränkungen führen jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs lediglich zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und Verminderung der Grundwasserneubildung. Durch die geplante Anlage von Standplätzen für Zelte und Blockhütten sowie die Herstellung von Versorgungsgebäuden und PKW-Stellplätzen werden zudem keine Wasserschutzgebiete tangiert, so dass das Wasserpotential nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Um die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch die vorgesehene Versiegelung auszugleichen bzw. zu minimieren, sind die PKW-Stellplätze und innergebietliche Wege mit versickerungsfähigem Material zu befestigen und das anfallende Dachflächenwasser ist über

die belebte Bodenzone zu versickern. Durch die aufgeführten Vorgaben und Maßnahmen (Rückhaltung/Versickerung) kann anfallendes Regenwasser im Plangebiet gehalten werden.

**Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

### **3.1.2.5 KLIMA, LUFT**

Das Plangebiet und die angrenzenden offenen Grünlandflächen verfügen über ausreichend große, zusammenhängende Flächen (> 1km<sup>2</sup>), die sich zur Kaltluftproduktion eignen und sind somit als potentielle Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen sind. Bei windschwacher Strahlungswetterlage kann in der Nacht infolge Abkühlung am Boden Kaltluft entstehen, die dem Gefälle nach talwärts, ins Enspeler Bachtal, fließt. Waldflächen für die Frischluftproduktion sind in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet jedoch nicht gegeben.

Bedingt durch die Kleinräumigkeit und der geringen Nutzungsintensität des Sondergebiets (Anlage eines kleinen Zeltplatzes) und der damit einhergehenden geringfügigen Neuversiegelung sowie durch eine intensive Ein- und Durchgrünung des Plangebiets ist von keiner Erhöhung der Boden- und Lufttemperatur auszugehen. Insgesamt sind keine nachhaltigen klimatischen Veränderungen zu erwarten.

**Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

### **3.1.2.6 LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNGSPOTENTIAL**

Das Gebiet um Alpenrod bis hin zum Dreifelder Weiher wird als Erholungsgebiet genutzt; die umliegenden Wege sind als Wander-, Nordic-Walking- und Radwege ausgewiesen. Der Planungsraum liegt in einer leicht nach Südosten zum Enspeler Bachtal geneigten Hanglage und umfasst landwirtschaftlich, als Grünland genutzte Wiesen- und Weideflächen. Strukturierende Gehölze entlang von Straßen, Wegen und Graben sowie im Bereich vorhandener Nebengebäude (Schafstall, Pferdestall) rahmen das Plangebiet ein. Ein weiteres gliederndes Element in dem ansonsten offenen Landschaftsraum stellt die Streuobstwiese im Südosten des Bebauungsplangeltungsbereichs dar. Das Plangebiet bietet in seiner jetzigen Ausprägung ein mittleres Erlebnis- und Erholungspotential.

Von einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds und des Landschaftscharakters ist aufgrund der geplanten kleinräumigen Bebauung mit Zeltplätzen und Infrastrukturgebäuden sowie der Herstellung von PKW-Stellplätzen nicht auszugehen. Durch eine natürliche Gestaltung der Gebäude in Holzbauweise und einer Eingrünung der baulichen Anlagen sowie des Plangebiets zur Straße (L281) hin sind die visuellen Störungen als gering einzuschätzen. Nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) muss das Vorhaben allerdings nicht auf Dauer unsichtbar gemacht werden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen muss ein Zustand erreicht werden, der sich dem Landschaftscharakter vor dem Eingriff weitestgehend annähert.

**Ergebnis: geringe Erheblichkeit**

### **3.1.2.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER**

Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturgüter vorhanden. Als Sachgüter ist die 20kV-Freileitung zu erwähnen, die das Plangebiet im nördlichen Bereich tangiert. Die Leitung ist mit freizuhaltendem Schutzstreifen nachrichtlich in der Planurkunde eingetragen. Die Leitung wird von der Planung nicht berührt.

**Ergebnis: keine Auswirkungen**

**3.1.3 AUSWIRKUNGEN AUF ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN, SCHUTZGEBIETE, NATURA 2000 UND DEN ARTENSCHUTZ**

**Übergeordnete Planvorgaben / Schutzgebiete**

Das Planvorhaben steht aufgrund verschiedener Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, 2006) den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung teilweise entgegen. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung nicht abgewogen werden, bedürfen jedoch auf örtlicher Ebene einer Konkretisierung.

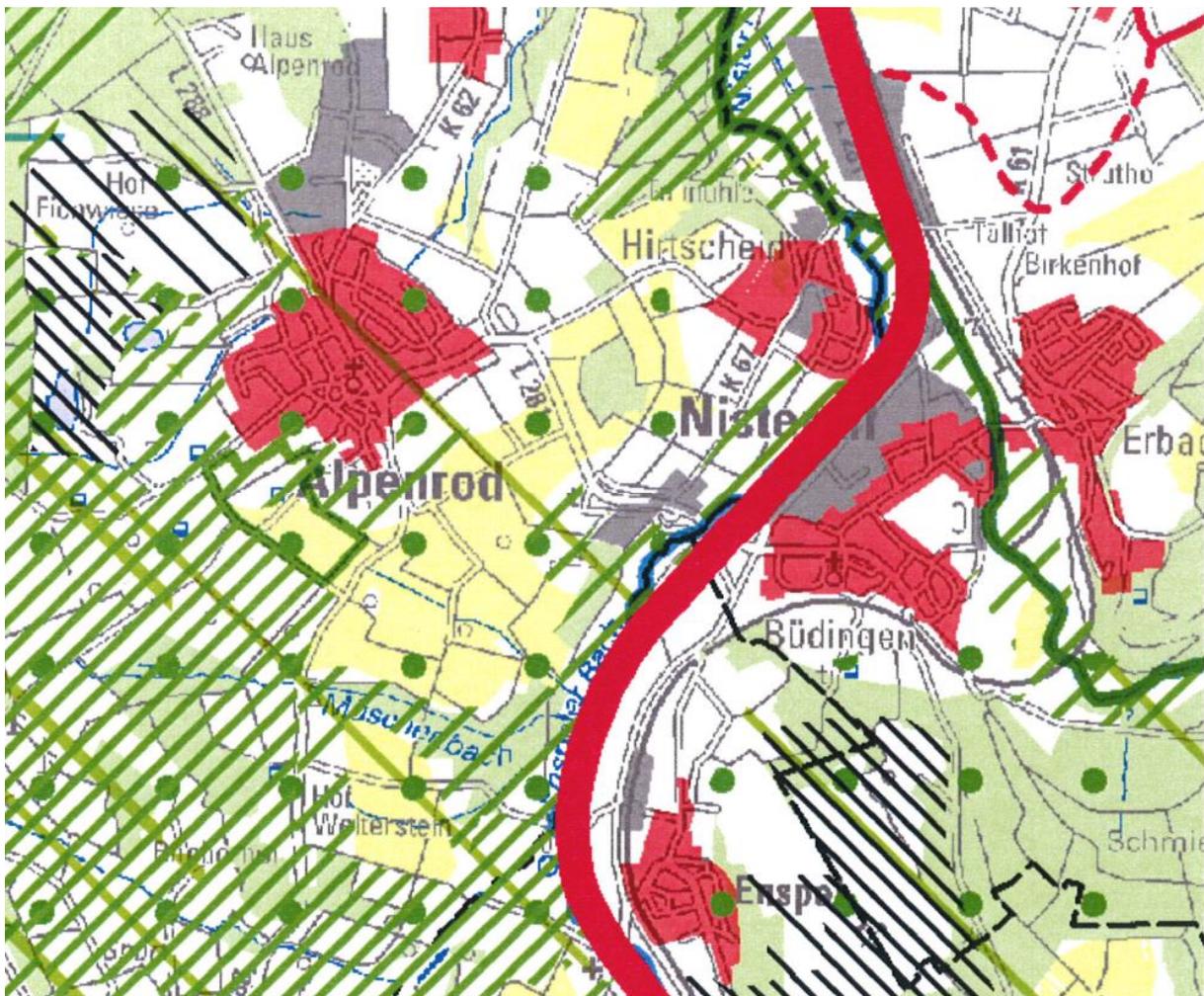


Abbildung 4: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald / ohne Maßstab (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD)

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb einer **Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft**. Die Flächen unterliegen derzeit einer mäßig intensiven Wiesen- und Weidennutzung. Mit der Ausweisung eines SO-Gebiets für Zeltplätze ist eine Erholungsnutzung in der Natur geplant, die die vorhandene Nutzungsstruktur einschließt. Die Grünflächen innerhalb des Sondergebiets sollen weiterhin als Mähwiese und Weide genutzt werden. Die geplanten Nutzungen ordnen sich den natürlichen Gegebenheiten unter. Die Infrastrukturegebäude werden an

Standorten mit Baubestand sowie als kleingliedrige Anlage innerhalb des Zeltgeländes errichtet.

Das Sondergebiet „Im Bergern“ entspricht somit auch den Anforderungen eines regional bedeutsamen **Erholungsraums**, dem die Gemeinde Alpenrod zugeordnet ist. Aufgrund der Lage innerhalb eines **Raums für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes** sind Vorgaben zur Einbindung in die Landschaft vorgegeben wie die natürliche Gestaltung der Gebäude in Holzmaterialien, dunkle Dacheindeckung und standortgerechte Eingrünung.

Der Talraum des Enspeler Bachs liegt gemäß Darstellung des RROP innerhalb eines **Vorbehaltsgbiets für den Arten- und Biotopschutz**. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Zone, so dass die übergeordnete Schutzausweisung nicht von dem Planvorhaben berührt wird.

Insgesamt werden die übergeordneten Ziele der Regionalplanung durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt.

### **NATURA 2000 / Artenschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nicht unmittelbar durch Schutzgebiete betroffen. *„Bei Planungen und Vorhaben stehen [...] die Auswirkungen auf das lokale und regionale Vorkommen von Arten oder Artengruppen im Mittelpunkt der Betrachtung. Zudem wird immer nur ein Ausschnitt aus der vielfältigen Flora und Fauna erhoben werden können, es ist auf Leit- und Indikatorarten abzustellen.“* (KRATSCH, DIETRICH: *EUROPARECHTLICHER ARTENSCHUTZ, VORHABENZULASSUNG UND BAULEITPLANUNG; IN: NATUR UND RECHT (2007), 29, S. 103*). Somit ist im Rahmen der Untersuchungen ein populationsbezogener Ansatz anzuwenden. Maßstab ist damit die Auswirkung eines Vorhabens auf das lokale Vorkommen einer Art und nicht auf das einzelne Individuum. Ziel ist es den günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern. Dabei darf die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert werden. Kompensationsmaßnahmen, die nach dem aktuellen Stand des Wissens konzipiert sind, können zur Sicherung der Population beitragen.

Im Rahmen der Gebietskartierungen wurden keine seltenen bzw. gefährdeten Biotoptypen und Arten innerhalb des Plangebiets erfasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Komplexes aus Grünlandflächen mittlerer bis feuchter Ausprägung. Für die Bedeutsamkeit der Artenvielfalt dieses Komplexes sind Landschaftselemente wie Hecken, Gebüsche und Baumgruppen, sowie Streuobst besonders wichtig. Artenschutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweiten stabilen und vernetzten Bestandes, in denen die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen.

### Vogelschutzgebiete

Die Gemarkung Alpenrod wird im Norden, Westen und Süden in einer Entfernung von 1-2km von dem **Vogelschutzgebiet Westerwald** mit der Gebietsnummer 5312-401, welches mehrere über den Westerwald verteilte Gebiete umfasst, umgrenzt. Dabei handelt es sich um strukturreiche Mittelgebirgsflächen mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte

sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Das Schutzgebiet verfügt landesweit über eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhfußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets werden wie folgt beschrieben:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Zu den geschützten Arten zählen: Eisvogel, Neuntöter, Rauhfußkauz, Wiesenpieper, Haselhuhn, Uhu, Braunkehlchen, Schwarzstorch, Bekassine, Wachtelkönig, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittel-, Schwarz- und Grauspecht sowie Wasserralle. Damit beinhaltet die Schutzausweisung Arten, deren Lebensraum überwiegend in Feuchtbereichen (Schwarzstorch, Schwarzmilan, Braunkehlchen, Wiesenpieper, etc.), in Laubmischwäldern (Mittel- und Grauspecht, Rauhfußkauz, Haselhuhn) sowie im strukturierten Offenland (Neuntöter, Rotmilan, Uhu) liegt. Für die meist genannten Arten sind aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebiets keine Lebensraumansprüche gegeben. Somit ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszuschließen (siehe Kapitel 3.1.2.2 Fauna).

Mit dem geplanten kleinräumigen Eingriff sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Population der im VSG-Gebiet geschützten Arten verbunden. Weitergehende Untersuchungen zur VSG-Verträglichkeit sind somit nicht erforderlich.

#### FFH-Gebiete

Westlich des Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 800m das **FFH-Schutzgebiet Ackerflur bei Alpenrod** mit der Gebietsnummer DE-5313-301. Aufgrund der vorhandenen Biotopausprägung (Mähwiese, Nass- und Feuchtwiese) sind keine Lebensraumstrukturen gleicher Art betroffen. Das Plangebiet stellt somit keinen potentiellen Lebensraum für die im FFH-Gebiet geschützten Arten dar.

Durch den Eingriff werden keine geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebiets beeinträchtigt. Weitergehende Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit sind daher nicht erforderlich.

**Ergebnis: geringe Auswirkungen**

#### Artenschutz

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführte Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten erläutert.

Artenschutzrelevante Eingriffswirkungen ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten. Das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung, Verletzung oder Tötung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur ge-

geben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Individuen durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Demzufolge gilt das Verbot nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Der Verbotsbestand der direkten Gefährdung hat hier keine Relevanz, da innerhalb des Untersuchungsgebiets keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachgewiesen werden konnten. Potentielle Brutplätze innerhalb der Heckenstrukturen konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden, so dass keine Störungen zu erwarten sind. Insofern sind auch keine ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen.

Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Typische Beispiele für Störungen, sind Beunruhigungen durch Bewegung, Erschütterungen, Lärm und Licht, meist durch Fahrzeuge und Maschinen hervorgerufen, sowie Zerschneidungswirkungen von Vorhaben. Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung der Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand; mit intakter, individuenreichen lokalen Population; die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Auch Eingriffe in Nahrungshabitate können Störungen des Aufzuchterfolgs und das Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge haben. Ein Verlust von Nahrungshabitaten ist zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten; sollte jedoch der Eingriff zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte führen, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden. Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel sind ebenfalls erst dann relevant, wenn sie die sog. lokalen Populationen der jeweiligen Art gefährden. Neben potentiell vorkommenden Brutvögeln, können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind. Auch der Störungstatbestand wird hier nicht erfüllt, da keine enge funktionale Bindung der im Kap. 3.1.2.2 (Fauna) aufgeführten Leitarten an das Plangebiet erwarten lassen.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art, sowie hinsichtlich des Aspektes „Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population. Durch die Bebauung/Parkplätze werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Arten beschädigt. Des Weiteren fehlen entsprechende Fledermaus-Sommer- und Winterquartiere im Plangebiet. Damit werden insbesondere keine Brut- und Ruhestätten durch Störungen des Vorhabens betroffen. Zudem sind die genannten Fleder-

mausarten (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) relativ weit verbreitet und nicht gefährdet. Daher kann auch eine Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Wie die Betrachtung der Arten in Kap. 3.1.2.2 (siehe Fauna) zeigt, sind die Population und Verbreitung der streng geschützten Tierarten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht insoweit unbedenklich ist.

### **Ergebnis: keine Auswirkungen**

## **3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG BZW. BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)**

### **3.2.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Falls es zur Realisierung des Planvorhabens kommt, wird sich der Zustand der Umwelt nicht wesentlich verändern. Das Vorhaben hat keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Boden-, Wasser- und Klimapotential. Das Arten- und Biotoppotential wird zwar durch die Inanspruchnahme von bislang überwiegend unbebauten Flächen, die für bestimmte Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten, geringfügig beeinträchtigt. Allerdings bedingen die Kleinräumigkeit des Eingriffs und die fehlende Naturraumausprägung keine Veränderungen in den Verbreitungsbedingungen und der Population von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Die Landschaftsbildqualität und das Erholungspotential des Raums werden sich - auch aufgrund der grünordnerischen Maßnahmen und Vorgaben zur Höhenentwicklung und Baugestaltung - nicht negativ verändern.

### **3.2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)**

Unter Nullvariante wird verstanden keine Veränderung der gegebenen Verhältnisse vorzunehmen. Bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens ist von einem Fortbestand des Status quo auszugehen. Die Außenbereichsflächen werden weiterhin landwirtschaftlich als mäßig intensive Mähwiesen und Weiden genutzt. Bei Aufgabe der Wiesennutzung werden sich die Plangebietsflächen durch Sukzession und Verbuschung langfristig in Wald verwandeln.

### 3.3 EINGRIFFSBILANZ UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

#### 3.3.1 BILANZIERUNG / WERTUNG DES EINGRIFFS

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die vorgesehene Flächennutzung im Plangebiet (siehe Planurkunde zum Bebauungsplan)

#### I. Flächenbilanz Bebauungsplan

<b>Sondergebiet Erholung</b>	<b>18.254 m<sup>2</sup></b>	<b>(53%)</b>
<b>Bebaute Flächen</b>	900 m <sup>2</sup>	(3%)
- max. 9 Zeltplatzstandorte + Auf-Abtrag je 40m <sup>2</sup> + je 30m <sup>2</sup> (630m <sup>2</sup> )		
- Sanitär 40m <sup>2</sup> + 30m <sup>2</sup>		
- Sanitär / Kiosk (je 100 m <sup>2</sup> )		
<b>Erschließung / Neubau Parkplatz</b>	363 m <sup>2</sup>	(1%)
- Kassenhaus (8 m <sup>2</sup> )		
- Zufahrt Stellplätze (230 m <sup>2</sup> )		
- Stellplätze (125 m <sup>2</sup> )		
<b>Private Grünflächen</b>	<b>7.608 m<sup>2</sup></b>	<b>(22%)</b>
- Eingrünung entlang L281 (1.803 m <sup>2</sup> )		
- westliche Grünfläche (5.805 m <sup>2</sup> )		
<b>Fläche für die Landwirtschaft</b>	<b>4.598 m<sup>2</sup></b>	<b>(14%)</b>
<b>Kompensationsflächen innerhalb des Plangebiets</b>	<b>3.770 m<sup>2</sup></b>	<b>(11%)</b>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>34.230 m<sup>2</sup></b>	<b>(100,00%)</b>

#### II. Berechnung der Versiegelungsflächen im Plangebiet

##### A. Anteil für Straßenverkehrsflächen (privat):

Neubau eines Parkplatzes, incl. Zufahrt, Stellplätze und Kassenhaus (Schotter, -Splittausbau) (lt. Flächenbilanz: 363 m <sup>2</sup> )	363 m <sup>2</sup>
---	--------------------

##### B. Anteil für private Grundstücke:

Versiegelungsanteil Zeltplatzstandort, incl. Ab-Auftrag (9x 70 m <sup>2</sup> ) Fläche lt. Flächenbilanz: 630 m <sup>2</sup>	630 m <sup>2</sup>
Versiegelungsanteil Sanitär, incl. Ab-Auftrag Fläche lt. Flächenbilanz: 70 m <sup>2</sup>	70 m <sup>2</sup>
Versiegelungsanteil Sanitär und Kiosk (100 m <sup>2</sup> ) Fläche lt. Flächenbilanz: 200 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>

#### III. Ergebnis: Kompensationsbedarf

**1.293 m<sup>2</sup>**

Hinweis: Da der Gesetzgeber kein bestimmtes Bewertungsverfahren für die Bewertung von Eingriffen vorgegeben hat und eine rechnerisch exakte und standardisierte Bestimmung der Eingriffsfolgen nicht möglich ist, wurde der Bedarf für die Ausgleichsflächen anhand der zu erwartenden beeinträchtigten Fläche ermittelt. Dieses stark vereinfachte Verfahren liefert daher nur Anhaltswerte für den Kompensationsumfang. Es wurde dennoch angewendet, da im vorliegenden Planungsfall mit Ausnahme der Bodenversiegelung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten sind und der Eingriff durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar ist.

Durch die beabsichtigte Nutzungsänderung sind im Plangebiet folgende eingriffsbedingte Veränderungen zu erwarten.

- Flächenverlust der betroffenen Biotope sowie deren Verlust als Regler-, Speicher- und Filterfunktion durch Zerstörung des Edaphons in betroffenen Bereichen,
- Flächenversiegelung durch Zeltstandorte, Bebauung und Parkplatzflächen,
- geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser (Verschärfung der Hochwasserwelle, Verminderung der Grundwasserneubildung, etc.),
- Veränderung der natürlichen und anthropogen geprägten Geländetopographie durch Ab- und Auftragungen,
- Beanspruchung von Mähwiesen, Feucht- und Nasswiesen, sowie Säume als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes durch Beanspruchung eines wenig sichtexponierten Landschaftsraumes.

Das beabsichtigte Planvorhaben stellt einen **Eingriff in Natur und Landschaft** dar.

### **3.3.2 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND AUSGLEICH**

Im Rahmen der Forderungen aus §§ 13 – 15 BNatSchG ist den Prinzipien der Eingriffsregelung zu folgen. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt sind die baulichen Beeinträchtigungen auf das Minimum zu beschränken und grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets durchzuführen. Auf den Flächen innerhalb des Plangebiets sind folgende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer festzusetzen: Entwicklung und Erweiterung einer Streuobstwiese, Entwicklung einer Gehölzhecke als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop, sowie die Umwandlung von Nadelholzflächen in Laubgehölze und naturnahe Rückhaltung von Oberflächenwasser.

Die eingriffsbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes können durch eine landschaftsgerechte Eingrünung des Plangebietes mit Sträuchern und Laubbäumen sowie durch eine Beschränkung der Höhe und Vorgaben zur Gestaltung der baulichen Anlage gemindert werden. Ausgeglichen ist der Eingriff in das Landschaftsbild, wenn nach seiner Beendigung das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dabei bedeutet der Eingriff nicht, dass die bauliche Anlage "unsichtbar" gemacht werden soll.

Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets tragen insbesondere zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Darüber hinaus bietet die An-

pflanzung von heimischen Laubgehölzen ein Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel und Insekten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist anzustreben, dass dem Grundwasser und der Vorflut nach der Bebauung die gleichen Wassermengen zugeführt werden wie vorher. Zur Minimierung des Eingriffs ist die Bodenversiegelung im Plangebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken. PKW-Stellplätze und Zufahrt sind mit nicht versiegelnden Belägen (breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotter, usw.) auszuführen. Des Weiteren sind die Fußwege zwischen den Zeltstandorten, Kiosk, sanitären Anlagen und Parkplatz mit wasserdurchlässigem Material (Rindenmulch) herzustellen. Um die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch die vorgesehene Versiegelung auszugleichen bzw. zu minimieren, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltung / Versickerung) soweit wie möglich im Gebiet zu halten. Das Dachflächenwasser ist über die belebte Bodenzone im Plangebiet zu versickern bzw. in Geländemulden abzuleiten.

Die festgesetzten Kompensationsflächen liegen innerhalb des Plangebiets. Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) sind extensiv genutzte Streuobstwiesen zu entwickeln. Als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop sind heimische Laubgehölze mit vorgelagertem Krautsaum innerhalb des Wiesenareals und entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze zu entwickeln (Flur 5, Flurstück-Nr. 89 teilw.). Des Weiteren sind Gehölzstreifen aus einheimischen Laubgehölzen auf ehemaligen Nadelgehölzflächen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) zu entwickeln. Der funktionale Zusammenhang besteht gemäß HVE des Landes Rheinland-Pfalz durch die Lage des Eingriffsorts und der Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Planungseinheit der VBS.

### **3.3.3 EINGRIFF / AUSGLEICH**

Gemäß § 15 BNatSchG ist von den Trägern der Bauleitplanung darzulegen, wie die bei der Realisierung eines Bebauungsplans zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt oder durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. In der nachfolgenden Übersicht sind die eingriffsbedingten Konflikte den Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Vergleichbar mit der Funktionsüberlagerung auf der Eingriffsseite sind auch auf der Ausgleichsseite Funktionsüberlagerungen möglich.

Konflikt		Landespflegerische Maßnahme		
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in m <sup>2</sup>	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme Vermeidung (V), Minimierung (M), Ausgleich (A), Ersatz (E)	anrechenbare Fläche <sup>1</sup> in m <sup>2</sup>
(Teil-)Verlust von Mähwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Säumen durch die bauliche Anlagen, Parkplätze und Zufahrt	1.293	1	<b>Entwicklung von Gehölzstreifen auf Nadelgehölzflächen</b> (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) bestehend aus einheimischen Laubgehölzarten (Bergahorn, Buche, Hainbuche, Vogelkirsche und Eberesche). Vor Anpflanzung sind die bestehen ca. 8m hohen Nadelgehölze zu roden. Ökologische Aufwertung: mittel (50%) Gesamtfläche 309 m <sup>2</sup> (E) s. Textfestsetzung I. 5.1	154
		2	<b>Entwicklung von Gehölzstreifen mit vorgelagertem Krautsaum als Vernetzungsbiotop</b> (Flur 5, Flurstück-Nr. 89 teilw.) bestehend aus einheimischen Laubgehölzarten (Hassel, Holunder, Hartriegel, Hundsrose, Schneeball und Eberesche). Anpflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauchhecke. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 2 Laubbäumen 2. Ordnung und 28 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen. Die Gehölze sind turnusmäßig (alle 10-15 Jahre) auf den Stock zu setzen. Ökologische Aufwertung: mittel (50%) Gesamtfläche 1.326 m <sup>2</sup> (E) s. Textfestsetzung I. 5.2, 6.5 – 6.7	663
		3	<b>Entwicklung und Erweiterung einer Streuobstwiese</b> mit grünlandartigem Unterwuchs (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.). Die vorhandene Obstwiese mit Obstbaum-Halbstämmen soll mit insgesamt 7 Obstbaum-Hochstämmen ergänzt und erweitert werden. <u>Pflegehinweis:</u> 2-malige Mahd im Jahr ; frühester Schnitt Mitte Juni, Abtransport des Mähguts, Verzicht auf jegliche Düngung; oder: extensive Beweidung ab Mitte Juni, Beweidungsdichte von 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt; keine Veränderung des Bodenreliefs; keine Entwässerungsmaßnahmen. Ökologische Aufwertung: mittel (50% der Grundfläche: 2.135 m <sup>2</sup> ) (E) s. Textfestsetzung I. 5.3	1.068
<b>Summe:</b>	<b>1.293</b>			<b>1.885</b>

<sup>1</sup> Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme anrechenbare Fläche

Konflikt	Landespflegerische Maßnahme	
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme Vermeidung (V), Minimierung (M), Ausgleich (A), Ersatz (E)
Eingriff in den Bodenhaushalt durch Flächenversiegelung, Aufschüttungen und Abgrabungen	3	Vor Baubeginn ist der Mutterboden abzuschleppen und seitlich auf dem Grundstück zu lagern. (M) s. Textfestsetzung I.5.4
	4	Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Boden verdichteter Flächenbereiche aufzulockern und mit Mutterboden zu überdecken. (M) s. Textfestsetzung I.5.5
Geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser (Verschärfung der Hochwasserwelle, Verminderung der Grundwasserneubildung).	5	Maßnahmen auf der Sondergebietsfläche: - Innere Erschließungswege sind als Graswege oder mit versickerungsfähigem Material wie Holzhackschnitzel oder Rindenmulch zu befestigen. (M) s. Textfestsetzung I.4.1  - Zelt- und PKW-Stellplätze, einschl. Zufahrt sind mit versickerungsfähigem Material wie wassergebundener Decke, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen (M) s. Textfestsetzung I.4.2

Konflikt	Landespflegerische Maßnahme	
Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme Vermeidung (V), Minimierung (M), Ausgleich (A), Ersatz (E)
Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beanspruchung eines offenen Landschaftsraums durch die Errichtung einer Erholungsanlage mit max. 9 Zeltplätzen, 10 Pkw-Stellplätze incl. Zufahrt und Kassenhaus, sowie 3 Gebäuden (Sanitär / Kiosk) auf bereits versiegelten (vorh. Schaf- und Pferdestallungen) sowie unversiegelten Flächen	6	Auf der gekennzeichneten Landespflegefläche sind insgesamt 7 Obstbaumhochstämme zu pflanzen. Abgängige Obstgehölze der vorh. Obstwiese sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen (empfohlene Artenauswahl siehe Anlage Pflanzenvorschlag). (E) s. Textfestsetzungen I 6.1, 6.5 – 6.7
	7	Die PKW-Stellplatzanlage ist an der südlichen, westlichen und nördlichen Abgrenzung durch eine 2-reihige Strauchhecke einzugrünen. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 20 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen. (A) s. Textfestsetzungen I 6.2, 6.5 – 6.7
	8	Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist auf der privaten Grünfläche eine 3-reihige Baum-Strauchhecke zu entwickeln. Hierzu sind heimische standortgerechte Laubgehölze mit einem Pflanzbedarf von 3 Laubbäumen 2. Ordnung und 27 Sträuchern auf je 15 m Heckenlänge zu pflanzen. Eine Unterpflanzung der 20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen ist nur mit Gehölzen unter 3m Höhe zulässig. (A) s. Textfestsetzungen I 6.3, 6.5 – 6.7
	9	<u>Hinweis:</u> Die landespflegerischen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück umzusetzen. (A) s. Textfestsetzungen I 6.4 und 6.5

### **3.3.4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebiets für Erholung ist an den Standort der vorhandenen Außenbereichssiedlung gebunden, da dies für die Bewirtschaftung und den Betrieb der Erholungsanlage sinnvoll ist. Die Plangebietsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Das nähere Planungsumfeld ist bereits als Erholungsgebiet vorgeprägt. In Nähe des Plangebiets befindet sich ein Ferienhausgebiet an den Enspeler Teichanlagen.

Im Flächennutzungsplan sind die Plangebietsflächen als Landwirtschaftsflächen dargestellt. Übergeordnete raumordnerische Planungen und Schutzgebiete stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Vorgriff auf die erforderliche Fortschreibung der vorbereitenden Bauleitplanung kann die Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche, wie im vorliegenden Umweltbericht dargelegt, herangezogen werden.

Insgesamt sprechen die genannten Gründe für die Beibehaltung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

## **4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG**

### **4.1 BESCHREIBUNG DER ANGEWANDTEN UNTERSUCHUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN / VORGEHENSWEISE**

Zur Erfassung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Randbereiche erfolgte eine Bestandskartierung im Sommer 2013 in Anlehnung an das Biotopkataster Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV, Stand 04/2007).

Die Bewertung des aktuellen Zustands des Arten- und Biotoppotentials erfolgte nach Vorgabe der Handlungsanweisung HVE (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 1998).

### **4.2 MONITORING**

Nach § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen. Hiermit sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Hierbei legen die Gemeinden eigenverantwortlich den Zeitpunkt und den Umfang des Monitoring sowie die Art und den Umfang der zu ziehenden Konsequenzen fest. Diese Vorgaben sind im Umweltbericht darzulegen. Die von den Behörden mitgeteilten Informationen nach § 4 Abs.3 BauGB nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind ebenfalls im Rahmen des Monitoring zu nutzen.

Der Bebauungsplan schafft das Baurecht für geplante Bauvorhaben und deren Erschließung. Nachfolgend wird eine allgemeine Übersichtstabelle zu möglichen Monitoringmaßnahmen gegeben, die vor allem im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Berücksichtigung finden sollte und für den jeweiligen Einzelfall differenzierter weiterentwickelt werden kann.

<b>Überwachungsmatrix Bebauungsplan</b>			
<b>Überwachungsgegenstand</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgabenträger</b>	<b>Art des Monitorings</b>
Einhaltung der Festsetzungen zu Dach- und Fassadengestaltung sowie Höhenentwicklung	Bauantrag, Nachkontrolle nach Realisierung des Baugebiets bzw. der jeweiligen Bauabschnitte, turnusmäßige Nachkontrolle alle 10 Jahre	Bauaufsicht, Ortsgemeinde bzw. beauftragte VGV-Bau- und Umweltverwaltung	Unterlagensichtung im Verwaltungsgang, Begehung – Dokumentation der Ergebnisse
Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und ggf. außerhalb des Plangebiets	2 Jahre nach Planumsetzung, turnusmäßige Nachkontrolle alle 10 Jahre	Ortsgemeinde bzw. beauftragte VGV-Bau- und Umweltverwaltung	Begehung oder Luftbildauswertung - Dokumentation der Ergebnisse
Umsetzung des Entwässerungskonzeptes, Wirksamkeit der Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers	Nach Realisierung des Planvorhabens, im Zuge der turnusgemäßen Überwachung der Kanalanlagen	VGV-Bau- und Umweltverwaltung, Verbandsgemeindewerke, SGD Nord	Volumenprüfung bei Bemessungsereignis, Gewässerschau, Begutachtung im normalen Unterhaltungsturnus
Artenvielfalt, Habitatstrukturen	Zehnjähriger Turnus bzw. im Zuge ohnehin vorzunehmender Erhebungen	Fachbehörden, VGV-Bau- und Umweltverwaltung, beauftragte Fachplaner	Begehung und Bestandsbewertung im Zuge ohnehin anstehender Bestandsbewertungen (z. B. Landschaftsplanfortschreibungen)

Die Realisierung des Bebauungsplans „Im Bergern“ ist analog der dargestellten Matrix zu überwachen.

### 4.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

#### Planungsanlass / Inhalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Ausweisung eines **Sondergebiets mit der Zweckbestimmung: Zeltplatz** als naturnahe Erholungsanlage in Nähe der südöstlich von Alpenrod gelegenen Außenbereichssiedlung planungsrechtlich ermöglicht werden. Die Plangebietsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

#### Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Wasserschutzgebietes, Naturparks oder Naturschutzgebietes. Es befinden sich dort auch keine Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und biotopkartierte Flächen.

Das Plangebiet wird nicht unmittelbar von der Ausweisung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes tangiert. Westlich des Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 800m das **FFH-Schutzgebiet Ackerflur bei Alpenrod**. Durch den Eingriff werden keine geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebiets beeinträchtigt. Weiterhin wird die Gemarkung Alpenrod im Norden, Westen und Süden in einer Entfernung von 1-2km von dem **Vogelschutzgebiet Westerwald** umgrenzt. Mit dem geplanten kleinräumigen Eingriff sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Population der im VSG-Gebiet geschützten Arten verbunden. sind somit nicht erforderlich. Weitergehende Untersuchungen zur FFH- und VSG-Verträglichkeit sind daher nicht erforderlich.

Die Gemarkung Alpenrod liegt gemäß Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, 2006) innerhalb eines **Erholungsraums** und ist Teil eines **Raums für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes**. Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb einer **Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft**.

Die geplante Nutzung als naturnaher Zeltplatz ordnet sich den Naturgegebenheiten unter. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist gering. Insgesamt werden die übergeordneten Ziele der Regionalplanung sowie übergeordnete Schutzgebietsausweisungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das regionale Biotopverbundsystem wird insgesamt nicht negativ beeinflusst.

#### Auswirkungen des Planvorhabens

Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebiets für Erholung steht den landespflegerischen Zielsetzungen entgegen. Mit der geplanten Anlage des Zeltplatzes einschließlich der erforderlichen Infrastruktur ist allerdings nur ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser kann innerhalb des Plangebiets sowie durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle außerhalb kompensiert werden.

Falls es zur Realisierung des Planvorhabens kommt, wird sich der Zustand der Umwelt nicht wesentlich verändern. Das Vorhaben hat keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Boden-, Wasser- und Klimapotential. Das Arten- und Biotoppotential wird zwar durch die Inanspruchnahme von bislang teils un bebauten Flächen, die für bestimmte Tier- und

Pflanzenarten einen Lebensraum bieten, geringfügig beeinträchtigt. Allerdings bedingt die Kleinräumigkeit des Eingriffs keine Veränderungen in den Verbreitungsbedingungen und der Population von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Die Landschaftsbildqualität und das Erholungspotential des Raums werden sich - auch aufgrund der grünordnerischen Maßnahmen und Vorgaben zur Höhenentwicklung und Baugestaltung - nicht negativ verändern. Wesentliche Beeinträchtigungen des Menschen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

### **Nullvariante**

Unter Nullvariante wird verstanden keine Veränderung der gegebenen Verhältnisse vorzunehmen. Bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens ist von einem Fortbestand des Status quo, einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, auszugehen. Bei Aufgabe der Wiesennutzung der Plangebietsflächen muss mit einer Sukzession und Verbuschung der Flächen gerechnet werden.

### **Vermeidung / Minimierung / Ausgleich**

Im Rahmen der Forderungen aus §15°Abs.°BNatSchG (§°10°LNatSchG°\*), Beeinträchtigungen auszugleichen, ist den Prinzipien der Eingriffsregelung zu folgen. Eingriffe sind soweit als möglich zu unterlassen oder zu minimieren. Daher werden die baulichen Beeinträchtigungen auf den unbedingt notwendigen Flächenbedarf beschränkt und grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets festgesetzt.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs ist innerhalb des Plangebiets möglich. Der durch den Eingriff entstehende Lebensraumverlust ist durch Schaffung art- und wertgleicher Lebensräume zu kompensieren. Hierzu sind Offenland-, Streuobst- und Laubgehölzflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Auf den festgesetzten Ausgleichsflächen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.) sind Nadelgehölzbestände in standortgerechte Gehölzstreifen umzuwandeln sowie Gehölzstreifen mit vorgelagertem Krautsaum als Vernetzungsbiotop innerhalb eines Wiesenareals zu entwickeln (Flur 5, Flurstück-Nr. 89). Weiterhin ist eine Streuobstwiese zu erweitern (Anpflanzung von 7 Obstbäumen) und mit grünlandartigem Unterwuchs zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen (Flur 5, Flurstück-Nr. 85 teilw.). Der funktionale Zusammenhang besteht gemäß HVE des Landes Rheinland-Pfalz durch die Lage des Eingriffsorts und der Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Planungseinheit der VBS.

Zur Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Einbindung in die umgebende Landschaft sind die Stellplatzflächen sowie das Plangebiet durch eine Baum-Strauch-Hecken mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung, sowie Sträuchern einzugrünen.

Nach Vorgabe des Bebauungsplanes werden alle Zelt- und Stellplatzflächen sowie innere Erschließungswege mit versickerungsfähigem Material befestigt, um den Anfall von Niederschlagswasser, das abgeleitet werden müsste, zu minimieren. Auf den weitläufigen Wiesenflächen kann das Niederschlagswasser breitflächig versickern bzw. in Geländemulden aufge-

---

\* Hinweis: Mit Rechtskraft des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 tritt das Landesnaturschutzgesetz außer Kraft. Die Inhalte und Qualitätsziele des LNatSchG bleiben bestehen.

fangen werden. Damit wird das anfallende Regenwasser gemäß Landeswassergesetz so weit als möglich an Ort und Stelle gehalten und über die belebte Bodenzone versickert. Zur Minimierung des Eingriffs ist die Bodenversiegelung im Plangebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Verwendung von Regenwasser zu Brauchwasserzwecken ist ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

### **Monitoring**

Das Monitoring ist auf die Kontrolle der Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zur Baugestaltung, zur Entwicklung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen, zum Pflanzgebot von heimischen Laubgehölzen zur Baugebietseingrünung und zur Oberflächenwasserbewirtschaftung auszurichten.

## 5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG UND DER STAATSKANZLEI-LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Hydrologische Übersichtskarte, Mainz 1965.

BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA, Hrsg.): Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Bonn 1994.

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover 1982.

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften, Mainz 1968

KATASTER- UND VERMESSUNGSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ

[http://www.naturschutz.rlp.de/website/lanis/lanis\\_neu/viewer.htm](http://www.naturschutz.rlp.de/website/lanis/lanis_neu/viewer.htm)

KRATSCH, DIETRICH: Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung; In: Natur und Recht, 29, 2007.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (Hrsg.): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), 1998.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (Hrsg.): Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Westerwald. Oppenheim 1993.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (HRSG.): Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Standardartenliste von 08.11.2006; 2. erw. Auflage Sept. 2007

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Geoportal Wasser – Gewässergüte- und Gewässerstrukturgütekarten. 2005

[www.wasser.rlp.de](http://www.wasser.rlp.de)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald. Koblenz 2006

STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ: Landesentwicklungsprogramm IV. Mainz 2008

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ

[www.infothek.statistik.rlp.de](http://www.infothek.statistik.rlp.de)

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG HACHENBURG: Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan Hachenburg 2007